DATEV magazin
10/2019

ISSN 2197-2893 FÜR STEUERBERATER, WIRTSCHAFTSPRÜFER, RECHTSANWÄLTE 26. JAHRGANG OKTOBER 2019

Steuerfahndung

Im Fokus der Finanzbehörden

Wohin der Kompass zeigt

Entscheidend bei der Digitalisierung ist die Bündelung der Kompetenzen.

Digitales Streitobjekt

Viel Diskussion um den Schutz geistigen Eigentums im digitalen EU-Binnenmarkt.

Experten aus der Kartei

Die Möglichkeit des Interimmanagements wird mehr und mehr genutzt.

VIMCAR

Hände hoch und **Fahrtenbuch-Stift fallen lassen!**

NEU

Achtung, der Jahreswechsel kommt!
Sichern Sie Ihren Mandanten jetzt die kostenlose Testphase und schenken ihnen mehr Zeit und Geld mit dem digitalen Vimcar Fahrtenbuch.

VIMCAR.DE/MANDANTENTEST

DATEV · DEUTSCHER STEUERBERATER-VERBAND e.V. · LEXWARE · CHIP sehr gut · connect PRAXISTEST · NETZSIEGER „sehr gut"

Haben Sie noch Fragen? Gerne helfen wir Ihnen weiter! **steuerberater@vimcar.de** und **030 555 732 980**

Wussten Sie schon …

825 Mrd. Euro

… entgehen geschätzt den EU-Staaten durchschnittlich pro Jahr durch Steuerhinterziehung. Das entspricht ungefähr dem Fünffachen des jährlichen EU-Haushalts.

Quelle: Die Welt beziehungsweise Der Spiegel

4,8/JAHR

Die deutschen Interimmanager wurden im Jahr 2018 durchschnittlich 4,8-mal für Aufträge angefragt. 2008 lag der Wert bei viermal.

Quelle: Ludwig Heuse GmbH (2019)

69 %

… der Deutschen denken, dass nicht genug gegen Steuerhinterziehung gemacht wird.

Quelle: ZDF-Politbarometer (2016)

Die Maßnahmen der Steuerfahndung, teils rechtlich umstritten, wie etwa die sogenannten Flankenschutzfahnder, treffen die Unternehmen häufig unverhofft. Gleichwohl gilt es, dann vor allem Ruhe zu bewahren. Auch sollte man mit der geänderten Rechtsprechung zur Steuerhinterziehung vertraut sein. Das gilt vor allem für bargeldintensive Betriebe, die traditionell im Fokus der Behörden stehen. Für den steuerlichen Berater bietet das Feld der Steuerfahndung indes die Möglichkeit, sich als kompetenter Begleiter der Unternehmen zu positionieren.

MARKUS KORHERR
Chefredakteur DATEV magazin

47 %

… der Deutschen befürworten die Straffreiheit nach einer Selbstanzeige wegen Steuerhinterziehung.

Quelle: TNS Emnid

215 MRD. €

… an Steuerzahlungen entgingen dem deutschen Fiskus 2013 durch Hinterziehung.

Quelle: Tax Justice Network; Global Financial Integrity

38 zu 59

Laut einer Umfrage in Deutschland befürworten 38 Prozent der Befragten die Einführung einer CO_2-Steuer auf fossile Brennstoffe. 59 Prozent lehnen eine solche Steuer aber ab.

Quelle: ZDF-Politbarometer (2019)

NICHTS IN DIESER WELT IST SICHER, AUSSER DEM TOD UND DEN STEUERN. BENJAMIN FRANKLIN

LEXinform Verlagsrecherche

Gestalten Sie Ihre Fachrecherchen komfortabler und binden Sie externe Datenbanken, wie Haufe, den NWB Verlag und jurisAllianz, an LEXinform und den DATEV Arbeitsplatz an.

www.datev.de/verlagsrecherche

Vertreterwahl 2020

Ihre Stimme zählt: Gestalten Sie die Zukunft bei der Vertreterwahl 2020. Für Sie. Für uns. Für DATEV.

www.datev.de/deinestimme

JETZT KANZLEIPROFIL ANLEGEN

Erstellen Sie Ihr Kanzleiprofil und präsentieren Ihr Leistungsportfolio.

www.datev.de/smartexperts

Perspektiven

06 **Wohin der Kompass zeigt**
Bei der Digitalisierung sind eine Bündelung der digitalpolitischen Kompetenzen und die Selbstverständlichkeit des digitalen Alltags entscheidend.

Aus der Genossenschaft

20 **Ordnung ist der halbe Umzug**
Patrick Sachs, Gesamtprojektleiter der DMS-Umstellung erklärt, worauf es beim Produktwechsel von DATEV DMS classic auf DATEV DMS ankommt und wie sich jeder Anwender vorbereiten kann.

23 **Der Vorstand stellt sich neu auf**
Ab 1. Oktober gelten die neuen Verantwortlichkeiten auf Vorstandsebene.

Praxis

24 **Digitales Streitobjekt**
Beim Schutz geistigen Eigentums im digitalen Binnenmarkt scheiden sich die Geister. Der Grund ist eine Gesetzesvorgabe der Europäischen Union.

Titelthema

Steuerfahndung

08 **Wissen, worum es geht**
Um nicht ins Visier der Steuerfahndung zu geraten, sollte man sich mit der teils geänderten Rechtsprechung zur Steuerhinterziehung vertraut zu machen.

11 **Rustikales Vorgehen**
Nicht nur bei militärischen Operationen ist es wichtig, offene Flanken zu sichern. Auch die Finanzverwaltung bedient sich entsprechender Maßnahmen.

14 **Razzia im Morgengrauen**
Bei Durchsuchungsmaßnahmen der Steuerfahndung gilt für alle Beteiligten der dringende Rat, sich nicht aus der Ruhe bringen zu lassen.

17 **Im speziellen Fokus**
Fälle von Steuerhinterziehung vermuten die Behörden vor allem in bargeldintensiven Unternehmen. Daher sind diese weiterhin im Visier der Steuerfahndung.

27 **Überlegt vorbereiten**
Die Übertragung von Grundstücken zu Lebzeiten geht oft einher mit dem Nießbrauch des Schenkers oder dessen Wohnrecht. Dieses Vorgehen kann Probleme bringen.

30 **Auf ein Wort ...**
Grundsteuer, Förderung des Mietwohnungsneubaus, CO_2- und Grunderwerbsteuer – in der Immobilienpolitik ist viel in Bewegung.

Kanzleimanagement

33 **„Und schwups machen es alle“**
Die Kanzleien im deutschen Markt sind unterschiedlich digitalisiert. Deswegen hat DATEV ein Modell entwickelt, das diesem Umstand Rechnung trägt.

36 **Experten aus der Kartei**
In Zeiten der Digitalisierung muss der steuerliche Berater zu Veränderungen bereit sein. Das gilt vor allem auch für die eigene Kanzlei.

Produkte & Services

38 **Mit schlauen Verbindungen Prozesse verbessern**
Optimieren Sie den Datenfluss und damit die Arbeitsabläufe in der Kanzlei und beim Mandanten.

39 **Bauchgefühl alleine reicht nicht**
Informative Auswertungen der Eigenorganisationspakete helfen, Mandate gut zu führen.

40 **Broschüre Wirtschaftsprüfung in der Praxis**
Die Ausgabe 02/2019 präsentiert digitale Lösungen der DATEV rund um die Abschlussprüfung.

Neues Design und neue Vorteile
Die DATEVnet-Administration hat eine neue Oberfläche und lässt sich leichter integrieren.

Impressum

41 **LEXinform Verlagsrecherche bekommt Zuwachs**
Ab sofort können auch fünf Module von Haufe Steuer Office bestellt und eingebunden werden.

Werte & Visionen

42 **Die Klaviatur der Gier**
Vor knapp 150 Jahren hofften viele Menschen in Bayern auf das schnelle Geld und gingen damit Adele Spitzeder und ihrer „Dachauer Bank“ auf den Leim.

VORSCHAU
AUSGABE
11 / 19

Titelthema

Begleiter bei Krisen und Sanierung

Es sind steuerliche Berater gefragt, die sich frühzeitig mit Instrumenten der Krisensteuerung befassen und Mandanten auf Möglichkeiten hinweisen.

Wohin der Kompass zeigt

Föderale Digitalisierung | Die Unterschiede bei der Digitalisierung sind sowohl im Vergleich mit dem Ausland als auch innerhalb der einzelnen Bundesländer groß. Entscheidend ist eine Bündelung der digitalpolitischen Kompetenzen – und die Selbstverständlichkeit des digitalen Alltags

Foto: DATEV eG / Illustrationen: Hannah Brandt

Der digitale Staat. Von solchen Bezeichnungen ist Deutschland noch weit entfernt. Gott sei Dank, sagen die einen, weil sie befürchten, dass Digitalisierung zugleich Automation, weniger Datenschutz und mangelnde Kontrollmöglichkeiten zur Folge hat. Sehr ärgerlich, sagen die anderen, weil sie glauben, dass Länder, Städte und Gemeinden den Anschluss an das digitale Zeitalter verpassen und damit einen entscheidenden Schritt in die Zukunft nicht mitgehen können.

Deutschland – digitales Mittelmaß

Aber lassen Sie uns die Fakten betrachten. Wenn wir über die europäischen Grenzen schauen, liegt Deutschland mit Blick auf die digitale Transformation im Mittelfeld. Gerade erst hat die Europäische Kommission ihre jährliche Studie Digital Economy and Society Index (DESI) veröffentlicht. Diese fokussiert auf Konnektivität, digitale Kompetenzen, Internetnutzung der Bürgerinnen und Bürger, Einsatz digitaler Technologien in den Unternehmen und digitale öffentliche Dienste.

Der DESI-Studie zufolge ist Deutschland in vielen Dimensionen leistungsstark, liegt bei den digitalen Kompetenzen über dem Durchschnitt und konnte bei der Integration der Digitaltechnik durch Unternehmen aufholen. Der Anteil der IKT-Fachkräfte hat sich in den vergangenen zwei Jahren erhöht. Bei der Nutzung von Online-Diensten liegt Deutschland ebenfalls weit vorn, da die Deutschen im Internet sehr aktiv und nur fünf Prozent noch nie im Internet gesurft sind. Allerdings liegt die Nutzung ultraschneller Breitbandverbindungen immer noch unter dem EU-Durchschnitt.

Digitale öffentliche Dienste mit Luft nach oben

Die größte digitale Herausforderung stellt sich Deutschland jedoch bei der digitalen Verwaltung. Laut der DESI-Studie stecken E-Government-Dienste hierzulande noch in den Kinderschuhen, die bestehenden Angebote werden nur in geringem Umfang von den Bürgern angenommen. Online-Interaktion zwischen Behörden und Bürgern: Fehlanzeige.

Da wundert es nicht, dass der Digitale Länderkompass, den der Verband der Internetwirtschaft vor Kurzem veröffentlicht hat, den Finger in die gleiche Wunde legt. Immerhin: In einigen Bundesländern gibt es Fortschritte, was die digitalpolitischen Kompetenzen angeht. Der Königsweg ist offenbar, diese Kompetenzen zu bündeln und ein Digitalministerium zu etablieren. So wie es die Bundesländer Bayern und Hessen getan haben. Hessen hat beispielsweise seit Anfang des Jahrs ein spezielles Ressort für Digitale Strategie und Entwicklung, das sich unter anderem mit den Fragen rund um künstliche Intelligenz, den Bedürfnissen der Unternehmen und der gesellschaftlichen Akzeptanz auseinandersetzt. Eine umfassende Digitalisierungsstrategie sorgt auch in Baden-Württemberg dafür, dass diese Themen die nötige politische Aufmerksamkeit erhalten, zum Beispiel um eine IT-Sicherheitsagentur für den Mittelstand auszubauen und für ein gesundes Gleichgewicht zwischen Innovationsförderung und Datenschutz einzutreten.

Digitalpolitische Strategie ein Muss

Länder wie Berlin, Bremen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen verortet der Digitale Länderkompass nur im hinteren Mittelfeld. Die Gründe: keine klaren Zuständigkeiten oder fehlende digitalpolitische Strategien. Diese Kritikpunkte gelten auch für die Schlusslichter Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg. Baustellen gibt es jedoch insgesamt genug weitere, etwa die übergreifende Koordination zwischen den einzelnen Ländern und dem Bund.

Bei alldem darf aber eines nicht vergessen werden: Ein Kompass ist nur dann zu gebrauchen, wenn man weiß, wie man ihn benutzen muss. Und diese Kompetenz lässt sich nur in der Bildung vermitteln. Aus diesem Grund braucht es nicht nur den digitalen Staat, sondern den digitalen Alltag – auch in der Schule.

DR. ROBERT MAYR
Vorstandsvorsitzender der DATEV eG

FOLGEN SIE MIR AUF TWITTER

twitter.com/Dr_Robert_Mayr

Wissen, worum es geht

Steuerstrafrecht | Um nicht ins Visier der Steuerfahndung zu geraten, kann es nur von Nutzen sein, sich mit der teils geänderten Rechtsprechung zur Steuerhinterziehung vertraut zu machen.

Autor: Dr. Andreas Grötsch

Bei der Frage über die Fehlvorstellung einer Arbeitgebereigenschaft im Sinne des § 266a Strafgesetzbuch (StGB) beziehungsweise § 370 Abgabenordnung (AO) besteht derzeit Rechtsunsicherheit, da der Bundesgerichtshof (BGH) bisher hinsichtlich des Tatbestands- beziehungsweise Verbotsirrtums unterschiedliche Rechtsansichten vertreten hat. So wies das höchste deutsche Strafgericht in einem Obiter Dictum darauf hin, dass in der BGH-Rechtsprechung die Anforderungen an den Inhalt des Vorsatzes bezüglich des normativen Tatbestandsmerkmals der Stellung als Arbeitgeber in § 266a StGB und § 41a Einkommensteuergesetz (EStG) in Verbindung mit dem Straftatbestand aus § 370 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AO unterschiedlich bestimmt werden.

Vorsatz und Irrtum

Da für eine Differenzierung kein sachlicher Grund erkennbar ist und es sich jeweils um normative Tatbestandsmerkmale handelt, erwägt der erste Senat des BGH zukünftig auch die Fehlvorstellung über die Arbeitgebereigenschaft in § 266a StGB und die daraus folgende Abführungspflicht insgesamt als den Vorsatz ausschließenden Tatbestandsirrtum zu behandeln. Die mögliche Änderung der Rechtsprechung ist von erheblicher praktischer Relevanz. Ein Verbotsirrtum liegt vor, wenn dem Täter die Einsicht, Unrecht zu tun, fehlt. Er hat dann kein Unrechtsbewusstsein. Konnte er diesen Irrtum nicht vermeiden, handelt er ohne Schuld und ist daher nicht wegen Steuerhinterziehung zu bestrafen (§ 17 Satz 1 StGB). Konnte er den Irrtum jedoch vermeiden, kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 StGB gemildert werden (§ 17 Satz 2 StGB). Nach der Rechtsprechung ist ein Verbotsirrtum jedoch erst dann unvermeidbar, wenn der Täter nach den Umständen und einer Anspannung seines Gewissens, die in seinem Lebens- und Berufskreis zuzumuten ist, die Einsicht in das Unrechtmäßige seines Tuns nicht zu gewinnen vermöchte, obwohl er alle seine geistigen Erkenntniskräfte eingesetzt und etwa aufkommende Zweifel durch Nachdenken oder erforderlichenfalls durch Einholung verlässlichen und sachkundigen Rechtsrats beseitigt hatte. Im Prinzip ist von der Rechtsprechung also lediglich anerkannt, dass der Steuerpflichtige auf den Rat eines kompetenten steuerlichen Beraters vertrauen darf, wenn dieser den Sachverhalt umfassend geprüft hat. In allen anderen Konstellationen bejaht die Rechtsprechung regelmäßig einen vermeidbaren Verbotsirrtum. Dagegen schließt ein Tatbestandsirrtum gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB den Vorsatz aus. Ein derartiger Irrtum liegt vor, wenn der Steuerpflichtige sich über das Vorliegen eines Tatbestandsmerkmals irrt.

In allen anderen Konstellationen bejaht die Rechtsprechung regelmäßig einen vermeidbaren Verbotsirrtum.

Kompensationsverbot

Gemäß § 370 Abs. 4 Satz 1 AO sind Steuern namentlich dann verkürzt, wenn sie nicht, nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig festgesetzt werden. Nach § 370 Abs. 4 Satz 3 AO ist die Voraussetzung des Satzes 1 auch dann erfüllt, wenn die Steuer, auf die sich die Tat bezieht, aus anderen Gründen hätte ermäßigt oder der Steuervorteil aus anderen Gründen hätte beansprucht werden können. Andere Gründe sind Tatsachen, auf die sich der Täter zur Rechtfertigung seines Verhaltens im Strafverfahren beruft, obwohl er sie im Besteuerungsverfahren nicht vorgebracht hat, und die – hätte er sie dem Finanzamt vorgetragen – eine Ermäßigung der Steuerschuld begründet hätten. Es kommt somit nicht darauf an, ob die Steuer, die aufgrund unrichtiger Angaben festgesetzt wurde, der nach dem Gesetz geschuldeten Steuer tatsächlich entspricht. Ist das der Fall, führt die Anwendung des Kompensationsverbots zur Bestrafung einer an sich versuchten Tat als vollendete Straftat. Die besondere Bedeutung des § 370 Abs. 4 Satz 3 AO für die Praxis liegt darin, dass ein Strafrichter zur Feststellung des tatbestandlichen Hinterziehungsumfangs nicht den gesamten Steuerfall darauf überprüfen muss, ob sich nicht eventuell aus bisher nicht berücksichtigten Umständen eine Steuerermäßigung ergibt, die den durch die Hinterziehung erzielten Vorteil wieder egalisiert. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass die Steuerermäßigungen – auch bei Anwendung des Kompensationsverbots – sich auf die Strafzumessung auswirken und dementsprechend doch der Fall insgesamt zu beurteilen ist. Nach der BGH-Rechtsprechung findet das Kompensationsverbot keine Anwendung, wenn die verschwiegenen steuererhöhenden Umstände in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit ebenfalls verschwiegenen steuermindernden Umständen stehen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Steuerminderungen sich ohne Weiteres von Rechtswegen ergeben hätten, sofern der Täter anstelle unrichtiger die der Wahrheit entsprechenden Angaben gemacht hätte.

Änderung der Rechtsprechung

Nach bisheriger BGH-Rechtsprechung fand das Kompensationsverbot bei Hinterziehung der Umsatzsteuer auf unterlassene Vorsteuerabzugsbeträge Anwendung. Diese Rechtsprechung wird vom höchsten deutschen Strafgericht seit der Entscheidung vom 13. September 2018 nicht mehr angewandt. Der BGH hat in diesem Urteil ausgeführt, dass die tatbestandliche Handlung, die Umsatzsteuer auf den steuerpflichtigen Ausgangsumsatz nicht zu erklären, die Nichtgeltendmachung des an sich bestehenden Vorsteueranspruchs regelmäßig nach sich zieht. Es besteht daher ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Ein- und Ausgangsumsatz mit der Folge, dass der Vorsteuervergütungsanspruch im Rahmen der Verkürzungsberechnung von Rechts wegen zu berücksichtigen ist.

Strafzumessung

Auch wenn die Höhe der verkürzten Steuern ein bestimmender Strafzumessungsgrund ist, kann die Strafe nicht gestaffelt nach der Höhe des Hinterziehungsbetrags schematisch und quasi tarifmäßig verhängt werden. Der BGH hat zwar in seinen Entscheidungen vom 2. Dezember 2008 und 7. Februar 2012 beziehungsweise 22. Mai 2012 ausgeführt, dass bei einer Steuerhinterziehung in Millionenhöhe eine aussetzungsfähige Freiheitsstrafe nur bei Vorliegen von besonders gewichtigen Milderungsgründen in Betracht kommt; jedoch hat der BGH mit Urteil vom 25. April 2017 den Strafausspruch der Vorinstanz, bei der ein Teilnehmer (Beihilfe) wegen einer Steuerhinterziehung in Höhe von 15.280.436 Euro zu drei Jahren Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt worden ist, nicht aufgehoben. Diese relativ aktuelle BGH-Entscheidung verdeutlicht, dass bei Steuerschäden in einem außergewöhnlich hohen Bereich nicht zwingend hohe Freiheitsstrafen verhängt werden müssen. Grundlage für die Zumessung der Strafe ist die persönliche Schuld des Täters.

Mildernde Umstände

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch zu berücksichtigen, ob sich der Täter während des Tatzeitraums im Wesentlichen steuerehrlich verhalten hat und die Tat nur einen verhältnismäßig geringen Teil seiner steuerlich relevanten Betätigung betrifft. Gerade bei größeren Unternehmen kann eine Steuerhinterziehung im Millionenbereich einen relativ geringen Anteil im Verhältnis zu den zutreffend deklarierten Einkünften und gezahlten Steuern ausmachen. Bei der vorzunehmenden Gesamtwürdigung ist auch die Lebensleistung und das Verhalten des Täters nach Aufdeckung der Tat sowie ein (frühzeitiges) Geständnis, verbunden mit der Nachzahlung verkürzter Steuern oder jedenfalls dem ernsthaften Bemühen hierzu mit einzubeziehen. Unter dem Gesichtspunkt der Spezialprävention ist strafmildernd zu berücksichtigen, wenn der Angeklagte seit Beendigung der verfahrensgegenständlichen Taten strafrechtlich nicht mehr in Erscheinung getreten ist. Zudem sind selbstverständlich eine lange Verfahrensdauer und eine etwaige fehlende Vorstrafe strafmildernd zu berücksichtigen.

Verfahrensdauer

Mit Beschluss vom 12. Juni 2017 hat der BGH seine bisherige Rechtsprechung und die des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hinsichtlich der Strafzumessung bei Verfahren mit einer überlangen Verfahrensdauer fortgesetzt. Der BGH wiederholt in dieser Entscheidung, dass ein großer zeitlicher Abstand zwischen der Tat und dem Urteil bei Bestimmung der strafrechtlichen Folgen unter drei verschiedenen Aspekten von Bedeutung sein kann. Erstens kann der betreffende Zeitraum zwischen Tat und Urteil bereits für sich genommen strafmildernd ins Gewicht fallen. Unabhängig davon kann zudem einer überdurchschnittlich langen Verfahrensdauer eine eigenständige strafmildernde Bedeutung zukommen. Und schließlich kann sich eine darüber hinausgehende rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung zugunsten des Angeklagten auswirken. Die BGH-Rechtsprechung hinsichtlich einer unangemessen langen Verfahrensdauer ist in der Praxis deshalb von Bedeutung, weil sich die Instanzgerichte in den Urteilen nicht immer explizit mit den drei unterschiedlichen Aspekten (langer zeitlicher Abstand zwischen Tat und Urteil, Belastung durch eine überlange Verfahrensdauer und Verletzung des Beschleunigungsgebots nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten – MRK) auseinandersetzen.

Schätzungen

Schätzungen im Steuerstrafverfahren obliegen dem Gericht selbst. Eine Übernahme von Schätzungen der Finanzverwaltung kommt nur in Betracht, wenn der Tatrichter von ihrer Richtigkeit auch unter Berücksichtigung der vom Besteuerungsverfahren abweichenden Grundsätze des Strafverfahrens überzeugt ist. Ein Verweis auf Betriebsprüfungsberichte oder die Übernahme der Ermittlungsergebnisse im Zuge einer Steuerfahndung sind ebenso unzureichend wie die Wiedergabe von Aussagen, die Finanzbeamte als Zeugen in der Hauptverhandlung zur Beurteilung steuerlicher Fragen gemacht haben. Auch ein pauschales Geständnis des Angeklagten, der keine Geschäftsbücher führte und die Geschäftsführung chaotisch betrieben hat, ist keine ausreichende Grundlage, um die Höhe der von ihm getätigten Umsätze festzustellen. Nur wenn die konkrete Berechnung der Umsätze und Gewinne nicht möglich ist und ausgehend von den vorliegenden Tatsachen andere Schätzungsmethoden nicht in Betracht kommen, darf der Richter die Besteuerungsgrundlagen gestützt auf die Richtwerte der Rohgewinnaufschlagssätze aus der Richtsatzsammlung des Bundesministeriums der Finanzen pauschal schätzen. Soweit bei der Schätzung Zweifel bestehen, darf das Tatgericht nicht ohne Weiteres einen als wahrscheinlich angesehenen Wert aus der Richtsatzsammlung zugrunde legen, sondern muss einen als erwiesen angesehenen Mindestschuldumfang feststellen. Das bedeutet, dass der Tatrichter die Schätzung dann der Höhe nach auf den Betrag zu begrenzen hat, der mindestens hinterzogen worden ist. ●

DR. ANDREAS GRÖTSCH
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht sowie Steuerberater und Fachberater für Internationales Steuerrecht bei Wannemacher & Partner Rechtsanwälte mbB in München

MEHR DAZU

Fachseminar Berufsrisiko für Steuerberater – Strafrecht, Steuerstrafrecht und weitere Berufsgefahren, Art.-Nr. 70097

Rustikales Vorgehen

Flankenschutzfahnder | Nicht nur bei militärischen Operationen ist es wichtig, offene Flanken zu sichern. Auch die Finanzverwaltung bedient sich entsprechender Maßnahmen, wobei dieses Kontrollinstrument der Steuerfahndung höchst umstritten ist.

Autorin: Dr. Christine Varga-Zschau

Bekommt man Besuch vom Finanzamt, dann geschieht das im Regelfall angemeldet, wie etwa im Rahmen einer Betriebsprüfung. Stehen die Beamten jedoch unangemeldet vor der Tür, dann häufig im steuerlichen Verfahren zum Zwecke der Umsatzsteuer- oder Kassennachschau. Beide Instrumente des Fiskus sind für den Steuerbürger unangenehm. Doch schnell kann eine solche Nachschau aus dem Ruder laufen und in eine Außenprüfung münden mit der Option, dass ein Steuerstrafverfahren eingeleitet wird. Jedoch gibt es noch eine weitere, mindestens ebenso unangenehme Möglichkeit, Steuerbürgern einen unerwarteten Besuch abzustatten: den Flankenschutzfahnder, den man eigentlich eher im Generalstab des Militärs denn beim Finanzamt vermuten würde.

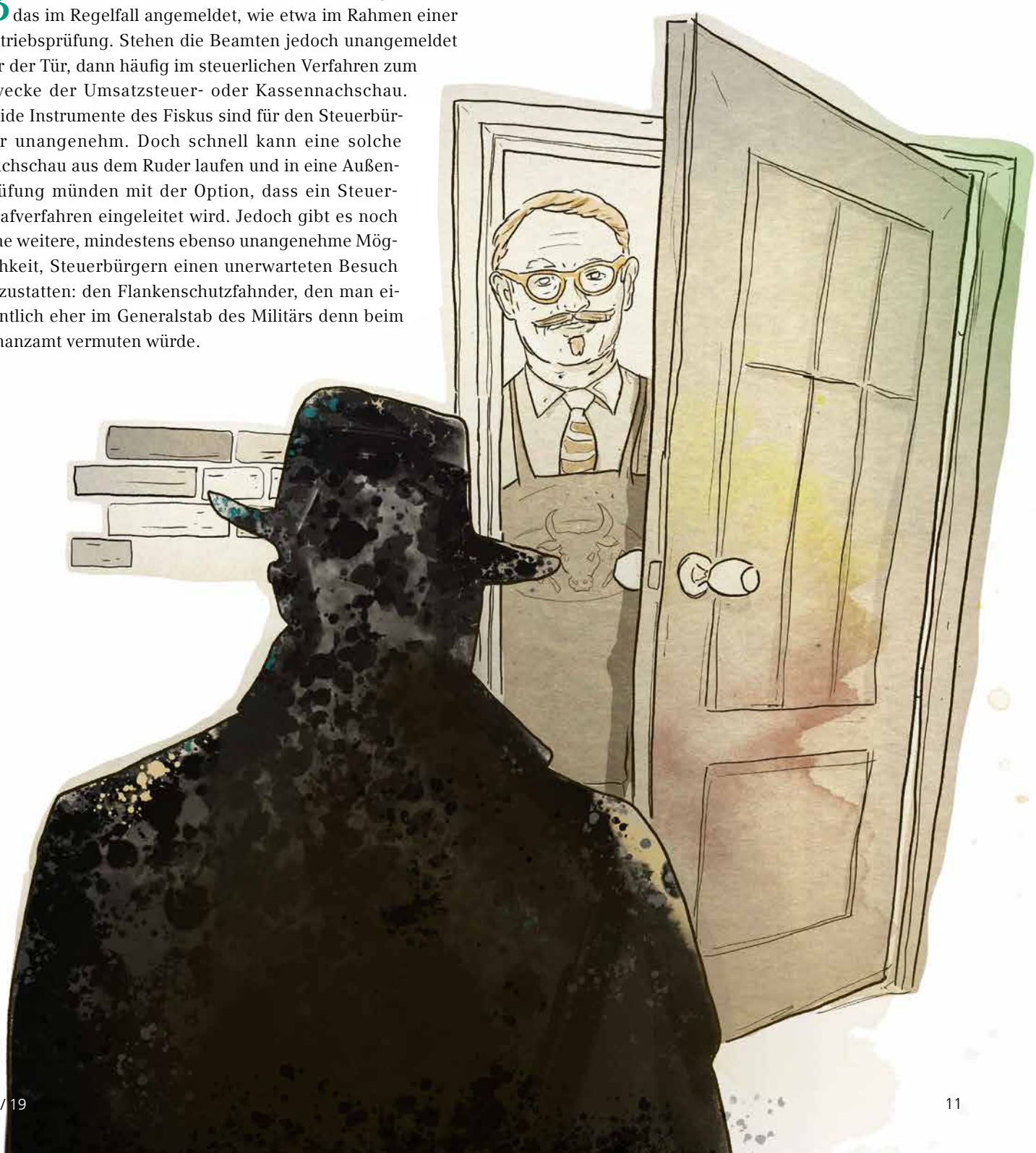

Gesetzliche Grundlage

Es stellt sich die Frage, auf welcher gesetzlichen Grundlage dieser Fahnder tätig wird und welche Befugnisse er hat. Die gesetzliche Grundlage ist schnell gefunden. Nach § 208 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Abgabenordnung (AO) stellt die Aufdeckung und Ermittlung unbekannter Steuerfälle sowie nach § 208 Abs. 2 Nr. 1 AO die Erforschung von Steuerstraftaten sowie Steuerordnungswidrigkeiten eine wesentliche Aufgabe der Steuerfahndung per se dar. Damit ist aber klar, was der Flankenschutzfahnder nicht ist: ein regulärer Finanzbeamter, der Ungereimtheiten, beispielsweise bei einer Steuererklärung, aufklären soll. Auf der anderen Seite besteht gegenüber dem regulären Steuerfahnder ein ganz entscheidender Unterschied. Während der Steuerfahnder anlassbezogen bei Verdacht einer Steuerstraftat ermittelt, wird der Flankenschutzfahnder verdachtsunabhängig zur Ermittlung und Aufklärung unklarer Sachverhalte eingesetzt, die durch den Veranlagungsbeamten nicht geklärt werden können.

Anlasslose Flankenschutzmaßnahmen zur Überprüfung plausibler Steuererklärungen kommen in der Praxis kaum vor.

Vorhut der Steuerfahndung

Unklare Sachverhalte, um die es gehen kann, sind insbesondere das Arbeitszimmer, Ein- und Verkäufe über Internetportale, eine doppelte Haushaltsführung sowie etwaige neue Einnahmequellen, wie etwa aus Vermietung und Verpachtung. Das führt jedoch dazu, dass das ermittlungstechnische Know-how des Fahnders weit vor möglichen Verdachtsmomenten genutzt wird. Das Know-how und die Prüfungsroutinen der erfahrenen Steuerfahnder werden nicht nur im Rahmen von internen Schulungen an die Kollegen von der Veranlagung weitergegeben, sondern die Steuerfahnder übernehmen gerne die sogenannte Recherche vor Ort. Der Flankenschutzfahnder kann damit zur Vorhut der Steuerfahndung werden, auch weil ihm gerade der Überraschungseffekt beim Steuerpflichtigen in die Hand spielt und Sachverhalte aufgrund des Erfahrungsschatzes der Fahnder sowie der guten technischen und personellen Ausstattung zeitsparender ermittelt werden können. Die Fahnder sind grundsätzlich berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten Grundstücke sowie Räumlichkeiten zu betreten, soweit dies erforderlich ist, um im Besteuerungsinteresse Feststellungen zu treffen.

Demgegenüber dürfen Wohnräume jedoch gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden, wobei eine Gefährdung der Steuerrechtsordnung durchaus unter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung miterfasst wird.

Verfahrensgrenzen verschwimmen

Insgesamt kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass durch solche Maßnahmen der Anfangsverdacht, der für die Eröffnung eines Steuerstrafverfahrens vorliegen muss, generiert werden soll, somit die Grenzen zwischen rein steuerlichen Verfahren und Steuerstrafverfahren verschwimmen. Während im Steuerverfahren die Steuerpflichtigen zur Mitwirkung verpflichtet sind, dürfen sie bei Verdacht einer Steuerstraftat schweigen, da der strafprozessuale Grundsatz des Nemo-tenetur den Einzelnen davor bewahrt, unter dem Druck der Ermittlungsbehörde sich selbst belasten zu müssen. Werden aber bei klärungsbedürftigen Sachverhalten zukünftig Finanzbeamte im Steuerverfahren von Steuerfahndern begleitet, besteht die Gefahr, dass ein Steuerverfahren nahtlos in ein Steuerstrafverfahren übergeleitet wird, ohne dass der Steuerpflichtige dies erkennen kann und er in der Annahme seiner steuerlichen Mitwirkungspflicht unbedacht Informationen weitergibt, die ihm in absehbarer Zeit zur Last gelegt werden. Im Regelfall sind es nämlich die ohnehin risikobelasteten Fälle, in denen bereits im Festsetzungsverfahren Anhaltspunkte für Unstimmigkeiten bestehen, bei denen die Flankenschutzfahnder dem Steuerpflichtigen einen Besuch abstatten. Anlasslose Flankenschutzmaßnahmen zur Überprüfung plausibler Steuererklärungen kommen in der Praxis kaum vor.

Steuerpflichtige in der Zwickmühle

Die betroffenen Personen sollen zwar eine angemessene Zeit vor dem Ortsbesuch über das Bevorstehen der Maßnahme informiert werden, jedoch wird in der Praxis eine Ankündigung mit dem Hinweis einer möglichen Gefährdung oder Vereitelung des Zwecks der Maßnahme nicht erfolgen. Dem überraschten Steuerpflichtigen wird erst an der Haustür der Kontrollbesuch eröffnet. Eine Belehrung dahingehend, dass er nicht verpflichtet ist, die Fahnder in seine Räume zu lassen, ist ebenso wie bei der Kassennachschau nicht vorgesehen beziehungsweise es wird vorausgesetzt, dass der Steuerpflichtige trotz der Überrumpelungssituation einen kühlen Kopf bewahrt und sich erinnert, dass ein Zutritt zu (Wohn-)Räumen nur mit einem Durchsuchungsbeschluss möglich ist. Der Steuerpflichtige befindet sich hier sowieso in einer Zwickmühle: Verwehrt er den Fahndern den Zutritt, kann das möglicherweise im Wege der Feststellungslast zu seinen Ungunsten ausgelegt werden. Willigt er in die Ortsbesichtigung ein, ist ein späterer Rechtsschutz gegen die Maßnahme nur noch eingeschränkt möglich.

Anwalt oder Steuerberater einschalten

Wie ist dieses Dilemma des Steuerpflichtigen zu lösen beziehungsweise wie verhält man sich nun am besten, wenn Fahnder zu unangekündigten Kontrollbesuchen vor der Tür stehen? Zwar folgen die unangekündigten Kontrollbesuche, anders als etwa Betriebsprüfungen, keinen klaren Regeln, dennoch gibt es einige Eckpunkte, die der Steuerpflichtige am besten vor einem derartigen Besuch mit einem versierten Steuerberater oder Rechtsanwalt besprochen haben sollte. Man sollte sich dem Beamten gegenüber freundlich und kooperativ verhalten, sich aber auf keinen Fall einschüchtern lassen und den Steuerberater oder Rechtsanwalt benachrichtigen und um Unterstützung anfragen, auch wenn die Fahnder einem suggerieren, dass es hierfür keinen Anlass gebe. Gerade mit der Lohnsteuer- beziehungsweise Umsatzsteuernachschau sowie den Kontrollprüfungen im Rahmen des sogenannten Flankenschutzes setzen die Finanzämter auf diesen Überraschungseffekt. Oft sind die Fahnder vor Erscheinen des Beraters wieder verschwunden, nicht jedoch ohne Erkenntnisse, deren Gewinnung sich in einer rechtlichen Grauzone bewegt. Das macht sie zu höchst wirksamen Instrumenten des Fiskus! Für solche Situationen ist ein Prüfungsbericht nicht vorgesehen und zudem kann der Prüfer von der Nachschau unmittelbar zu einer Lohnsteuer- beziehungsweise Umsatzsteuerprüfung übergehen. Das lässt dem Steuerpflichtigen wenig Zeit und Raum zum Handeln. Umso wichtiger, dass ein versierter Steuerberater oder Rechtsanwalt dem Steuerpflichtigen in dieser Situation von Anfang an zur Seite steht. Aber auch noch aus einem anderen Grund sollte man einen steuerlich versierten Berater frühzeitig einschalten.

Überraschungseffekte verhindern

Wird ein Steuerbescheid gänzlich mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen, könnte dies darauf hindeuten, dass der Sachverhalt steuerlich noch nicht geklärt ist und nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein entsprechender Kontrollbesuch der Fahnder ansteht. Setzt sich der Berater mit dem Finanzamt in Verbindung und wird dabei der unklare Sachverhalt geklärt, kann möglicherweise ein Besuch der Fahnder im Vorfeld abgewendet werden beziehungsweise man hat zumindest Zeit, sich auf den möglichen Besuch ausreichend vorzubereiten. Denn nicht nur der Überrumpelungseffekt, sondern auch die Unkenntnis der Betroffenen über die wirklichen Rechte der Ermittler spielt den Fahndern in die Hände und lässt sie Prüfungsfeststellungen erzielen, die dem Steuerpflichtigen im weiteren Verfahren zur Last gelegt werden. Mögliche Auskünfte, die trotz fehlender Verpflichtung oder in Unkenntnis der eigenen Rechte gegeben werden, sind für das Finanzamt verwertbar. So ist beim Kontrollbesuch darauf zu achten, dass die Fahnder dem Steuerpflichtigen die Rechtsgrundlage für ihre Handlung mitteilen und damit zum Ausdruck bringen, dass sie nicht im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens tätig werden, ihnen also insbesondere nicht die Zwangsmittel nach der Strafprozessordnung (StPO) zustehen.

Umfang der Prüfung

Ebenso sollte sich die Prüfung auf aktuelle Sachverhalte und die jeweilige Steuerart beschränken und nicht zu einem steuerlichen Rundumschlag sowie umfangreichen Ermittlungen gegen den Betroffenen genutzt werden. Nur in diesem Umfang darf der Prüfer die Vorlage von Unterlagen beziehungsweise die Erteilung von Auskünften verlangen und auf die betriebliche EDV zugreifen. Aus diesem Grund ist auch eine strikte Trennung der privaten und beruflichen Unterlagen, möglichst nach Jahren und Steuerarten vorzunehmen; dasselbe gilt auch für die EDV-Daten.

Schlussbemerkung

Je besser der Steuerpflichtige vorbereitet ist, desto weniger tritt der Überraschungs- oder Überrumpelungseffekt ein, was diesem durchaus stets umstrittenen Kontrollinstrument des Fiskus einiges an Schlagkraft nehmen dürfte. ●

DR. CHRISTINE VARGA-ZSCHAU

Rechtsanwältin und Associate Partner bei Rödl & Partner in Nürnberg. Sie ist Geldwäschebeauftragte sowie für das Team Prävention und Verteidigung im Bereich Wirtschafts-, Zoll- und Steuerstrafrecht tätig.

MEHR DAZU

Fachseminar Betriebsprüfung im Zeitalter der Digitalisierung – wenn der Prüfer mit dem Laptop kommt, Art.-Nr. 70778

Dialogseminar online TeleTax: Auf Augenhöhe mit dem Betriebsprüfer: Vorbereitung auf eine Kassenbetriebsprüfung, Art.-Nr. 76519

Mandanten zum Flankenschutz informieren, siehe Dokument „Programmverbindung LEXinform – DALY“ in der Info-Datenbank, Dok.-Nr. 0904311

Razzia im Morgengrauen

Dawn Raids | Bei Durchsuchungsmaßnahmen der Steuerfahndung gilt für alle Beteiligten der dringende Rat, sich nicht aus der Ruhe bringen zu lassen. Das gilt vor allem dann, wenn die Maßnahme das betreffende Unternehmen überfallartig trifft.

Autor: Dr. Thomas Heil

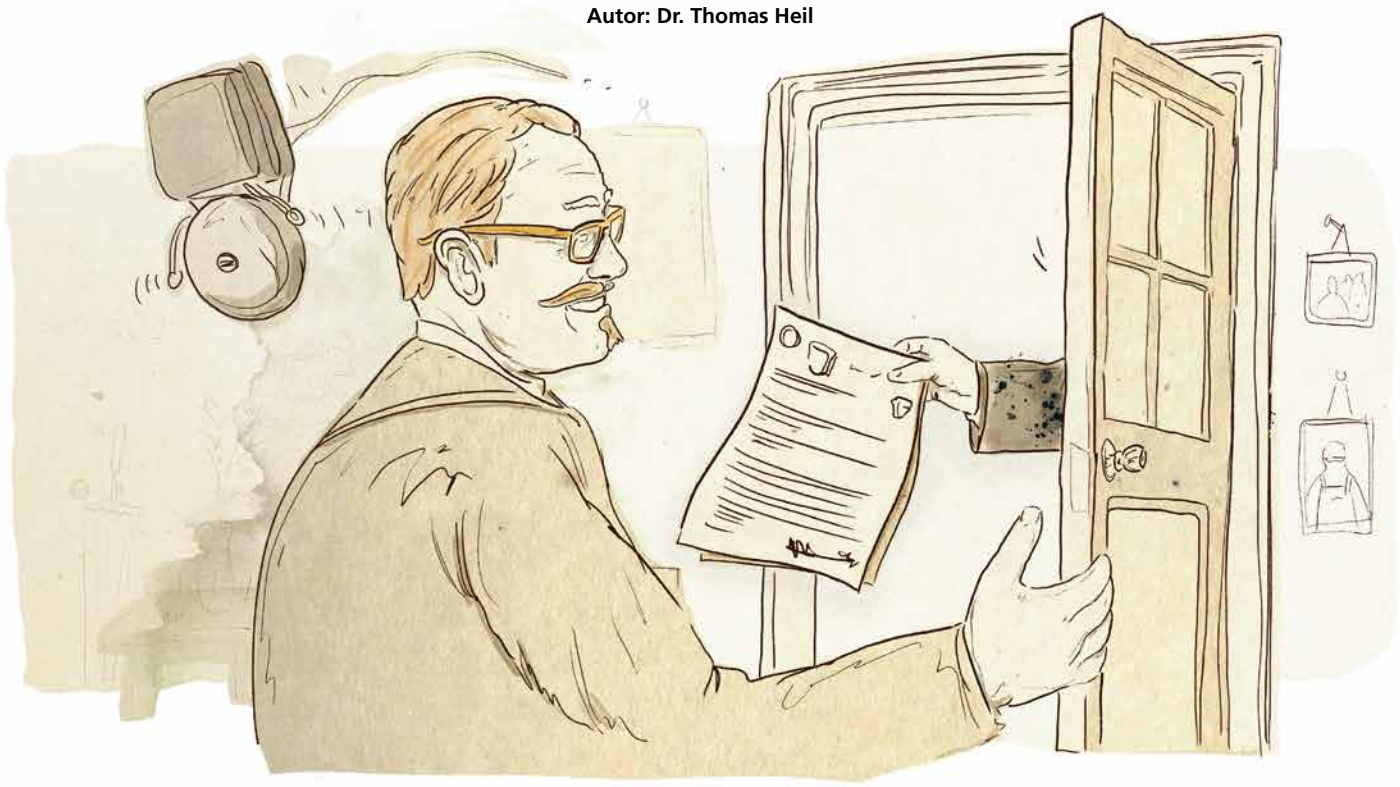

Der Begriff Dawn Raids veranschaulicht, wie behördliche Durchsuchungen von Betroffenen erlebt werden, nämlich meist als überfallartige Razzien im Morgengrauen. Tatsächlich beginnen Durchsuchungen häufig am frühen Morgen, sobald das Unternehmen den Betrieb aufnimmt. Nach der Strafprozessordnung (StPO) dürfen sie in den Sommermonaten ab vier Uhr morgens und in den Wintermonaten ab sechs Uhr stattfinden. Durchsuchungen dienen dem Auffinden von Beweismaterial. Da im Unternehmen fast alle Geschäftsvorfälle dokumentiert werden, verwundert es nicht, dass bei steuerstrafrechtlichen Ermittlungen die Durchsuchung der Geschäftsräume das zentrale Ermittlungsinstrument der Finanzbehörden darstellt.

Rechtlicher Rahmen

Die Finanzbehörden sind gemäß § 386 AO befugt, Steuerstraftaten in eigener Zuständigkeit zu verfolgen. Das gilt nur dann nicht, wenn über Steuerstraftaten hinaus auch weitere Straftaten verfolgt werden, wegen der Tat ein Haftbefehl erlassen oder bereits Anklage erhoben wurde. In diesen Fällen liegt die Leitung der Ermittlungen in den Händen der Staatsanwaltschaft. Die Steuerfahndung fungiert im Rahmen der Ermittlungen als eine Art Steuerpolizei (§ 404 Satz 1 AO) und führt die richterlich angeordnete Durchsuchung durch. Die Straf- und Bußgeldsachenstelle (BuStra) des Finanzamts tritt im Rahmen der eigenständigen Ermittlungskompetenz als steuerliche Staatsanwaltschaft hinzu, das heißt, sie ist Herrin des Verfahrens und daher auch befugt, den Durchsuchungsantrag beim zuständigen Amtsgericht zu stellen. Eine Besonderheit des steuerstrafrechtlichen Verfahrens ergibt sich aus der sogenannten Doppelung des Verfahrens. Denn parallel zur Durchführung des Ermittlungsverfahrens tritt das steuerliche Verfahren mit der Zielsetzung hinzu, die Besteuerungsgrundlagen zu ermitteln. Nach § 393 AO werden grundsätzlich beide Verfahren nebeneinander

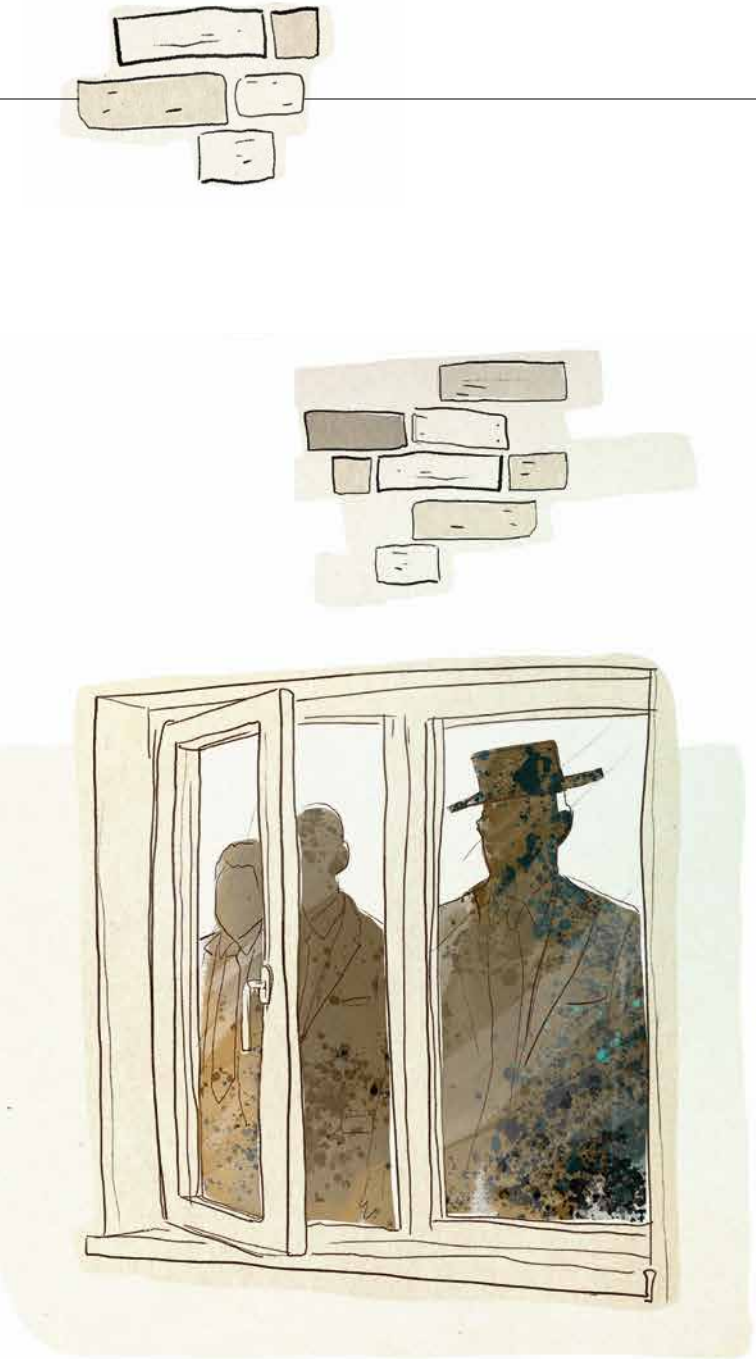

durchgeführt. Nach der StPO müssen Durchsuchungen und Beschlagnahmen grundsätzlich vorher durch den Richter in einem schriftlich abzufassenden Beschluss angeordnet werden. Soweit die gesuchten Gegenstände bereits näher bezeichnet werden können (zum Beispiel Buchhaltungsunterlagen der Jahre 2014 bis 2017), darf die richterliche Beschlagnahmeanordnung mit der Durchsuchungsanordnung verbunden werden, was in der Praxis auch häufig geschieht. Inhaltlich müssen in der Durchsuchungsanordnung die verfolgte Tat mit Begehungszeit und -ort sowie der Zweck der Maßnahme konkret bezeichnet werden. Zumindest in groben Zügen sind auch die Beweismittel, denen die Durchsuchung gilt, anzugeben. Schließlich muss in der Anordnung eindeutig mitgeteilt werden, wer von der Maßnahme betroffen sein soll und auf welche Räumlichkeiten sich die Durchsuchung beziehen soll. Eine richterliche Durchsuchungsanordnung richtet sich entweder nach § 102 StPO gegen den Verdächtigen selbst oder aber nach § 103 StPO gegen andere Personen, zu denen regelmäßig auch das Unternehmen als juristische Person gehört. Die letztgenannte Vorschrift erlaubt die Durchsuchung, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich in den Geschäftsräumen bestimmtes Beweismaterial befindet. Beim Verdächtigen reicht dagegen die bloße Vermutung, dass sich bei ihm Beweismittel finden werden. Durchsuchungen, für die keine richterliche Anordnung vorliegt, müssen deshalb nicht zwangsläufig rechtswidrig sein. So darf bei Gefahr im Verzug eine Durchsuchung auch durch die Steuerfahndung (§§ 386 II, 399 I AO) angeordnet werden. Der gesetzliche Ausnahmefall liegt vor, wenn die richterliche Anordnung nicht mehr ohne eine Gefährdung des Durchsuchungszwecks eingeholt werden kann (§ 105 StPO).

Kühlen Kopf bewahren

Auch wenn Durchsuchungen der Steuerfahndung heutzutage meist von geschäftsmäßig agierenden Beamten ausgebracht werden, ändert dies nichts an deren erheblicher Eingriffsintensität. Nur wer in dieser Situation einen kühlen Kopf behält, seine Rechte und Pflichten richtig einzuschätzen vermag, ist davor geschützt, in ohnmächtige Hilflosigkeit oder gar in Panik zu verfallen und in der Folge durch unbedachtes Verhalten sich selbst, Kollegen oder dem Unternehmen Schaden zuzufügen. Wie aber können sich Unternehmen auf die Razzia im Morgengrauen vorbereiten? Und wie sollten sich die Betroffenen im Ernstfall verhalten?

Vorbereitende Maßnahmen

Im Vorfeld sollte zunächst ein Unternehmensangehöriger bestimmt werden, der im Ernstfall als verantwortlicher Ansprechpartner zur Verfügung steht und intern alle Maßnahmen koordiniert. Falls das Unternehmen über eine Rechtsabteilung verfügt, erscheint dessen Leiter als Koordinator besonders geeignet. Auch der Kontakt zu einem fachlich versierten Rechtsanwalt sollte hergestellt werden, um diesen im Ernstfall hinzuziehen zu können. Es sollten zudem schriftliche Verhaltensempfehlungen ausgearbeitet werden, die an alle Mitarbeiter verteilt werden, die von einer Durchsuchung betroffen sein könnten. Dazu zählen jedenfalls die Personen, die im Empfangsbereich arbeiten und damit zu allererst in Kontakt mit den Fahndern kommen, aber auch die Mitarbeiter der Buchhaltung, der Steuer- und der Rechtsabteilung, die Sekretariatsmitarbeiter auf Geschäftsführungsebene und natürlich die Geschäftsführung selbst. Mit den potenziell beteiligten Mitarbeitern sollten schließlich in Schulungsveranstaltungen die Verhaltensempfehlungen besprochen und offene Fragen diskutiert werden.

Verhalten während der Durchsuchung

Auch wenn die Durchsuchung als überfallartige Razzia wahrgenommen wird, gilt für alle Beteiligten der dringende Rat, sich

nicht aus der Ruhe bringen zu lassen und Unhöflichkeit nicht mit noch größerer Unhöflichkeit zu erwidern, denn die daraus resultierenden Konflikte gehen fast immer zulasten des Mitarbeiters. Sobald sich die Durchsuchungsbeamten im Eingangsbereich zu erkennen gegeben haben, sollten sie zunächst in einen Besprechungs- oder Aufenthaltsraum geleitet und die Herbeiholung eines Verantwortlichen angekündigt werden. Spätestens, sobald sich die Beamten in dem Raum befinden, sind die Rechtsabteilung und die Geschäftsleitung über die bevorstehende Durchsuchung zu informieren. Dies muss von den Beamten auch gestattet werden. Sofern vorhanden, ist der oben erwähnte Koordinator zu informieren, der dann auch die weiteren Maßnahmen in die Wege leiten kann, unter anderem die Verständigung des externen Rechtsanwalts. Während des Wartens auf den verantwortlichen Ansprechpartner sollten die Namen und Dienststellen der Beamten durch einen Mitarbeiter erfragt und notiert werden. Auch die Dienstausweise können kontrolliert werden. Zu Beginn der weiteren Gespräche mit den Beamten ist zunächst um Aushändigung des richterlichen Durchsuchungsbeschlusses zu bitten, um diesen lesen und fotokopieren zu können. Falls die Beamten keinen Beschluss vorlegen können, ist nach der rechtlichen Grundlage für die Maßnahme (meist Gefahr in Verzug) zu fragen und die Bitte nach genauer Erläuterung zu äußern. Dabei sollten die Angaben der Beamten, die zu dieser Erläuterung auch gesetzlich verpflichtet sind, sorgfältig notiert werden. Erkennt der hinzugezogene Rechtsbeistand Defizite im Durchsuchungsbeschluss, kann die Wahrnehmung von Rechtsschutzmöglichkeiten erwogen werden. Gegen die Mitnahme von Unterlagen, die vom Wortlaut des richterlichen Beschlusses eindeutig nicht gedeckt sind, sollte auf jeden Fall Widerspruch angemeldet werden. Gleiches gilt auch für die Mitnahme von Anwaltspost. Auch dann, wenn während der gesamten Durchsuchung kein Rechtsbeistand anwesend sein kann, empfiehlt es sich, gegen jede Sicherstellung ausdrücklich Widerspruch zu erheben. Während der Durchsuchung ist darauf zu achten, dass ausschließlich solche Gegenstände mitgenommen werden, die in einem schriftlichen Sicherstellungsverzeichnis lückenlos aufgeführt und eindeutig bezeichnet werden. Bei der Beschlagnahme von Unterlagen und Daten sollte immer die Bitte geäußert werden, Fotokopien beziehungsweise Dateikopien anfertigen zu dürfen. Soweit die Kopiermaßnahmen in ihrem zeitlichen Umfang parallel zur Dauer der Durchsuchung durchgeführt werden können, wird der Bitte des Unternehmens in vielen Fällen Folge geleistet. Das Anliegen sollte unter Hinweis auf betriebliche Erfordernisse, zum Beispiel laufende Abrechnungen, Fristen und so weiter, begründet werden. Die Mitarbeiter sollten formlose Unterredungen mit den Beamten über den Gegenstand der Ermittlungen vermeiden. Gespräche sollten auf organisatorische Fragen (zum Beispiel den Standort einzelner Aktenstücke) beschränkt werden. Sollten die Steuerfahnder auf eine förmliche Vernehmung bestehen, so kommt es darauf an, ob der Mitarbeiter als Beschuldigter oder als Zeuge vernommen werden soll. Als Beschuldigter hat er ein Aussageverweigerungsrecht und ist gut beraten, sich zunächst den Beistand eines Rechtsanwalts zu sichern, bevor er eine Aussage tätigt. Soll eine Zeugenvernehmung durchgeführt werden, kann dem betroffenen Mitarbeiter nur generell der Rat vermittelt werden, gegenüber der Steuerfahndung die Bitte zu äußern, sich zuvor anwaltlichen Rat einholen zu dürfen. Sollte gleichwohl auf einer sofortigen Vernehmung bestanden werden, so ist es von Vorteil, wenn ein externer Rechtsanwalt vor Ort ist, der als Zeugenbeistand fungieren kann. Allein dessen Anwesenheit kann dazu beitragen, dass der Zeuge seine Rechte, aber auch seine Pflichten besonnen wahrnimmt. Während der gesamten Durchsuchung ist darauf zu achten, dass kein Mitarbeiter die Durchsuchungsbeamten behindert oder panikartig Unterlagen verschwinden lässt. Ein solches unbedachtes Verhalten kann strafbar sein und sogar eine Verhaftung begründen. Um im Anschluss an die Durchsuchung unternehmensintern eine Bestandsaufnahme zu ermöglichen, sollte zeitnah ein Gedächtnisprotokoll über das Auftreten und eventuelle Äußerungen der Beamten angefertigt werden.

> Zumindest in groben Zügen sind auch die Beweismittel, denen die Durchsuchung gilt, anzugeben.

Nach der Durchsuchung

Nach der Durchsuchung wird das Unternehmen mit seinen Beratern zu prüfen haben, ob gegen die Maßnahme rechtliche Schritte eingeleitet beziehungsweise weiterverfolgt werden sollen. Hierbei sind die Erfolgsaussichten eines streitigen Verfahrens mit den Vorteilen einer Kooperation mit der Ermittlungsbehörde abzuwägen. Besteht Einigkeit darin, dass die Zwangsmaßnahme mit allen Mitteln abzuwehren ist, dann bietet das Gesetz hierzu verschiedene Möglichkeiten. So können richterliche Anordnungen mit der Beschwerde (§ 304 StPO) angefochten werden. Gegen Anordnungen der Staatsanwaltschaft oder der Steuerfahndung ist dagegen der Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 98 II 2 StPO) zulässig, der sich immer an den Ermittlungsrichter beim Amtsgericht richtet. Im Regelfall markiert die Beendigung der Durchsuchung erst den Beginn der Befassung des Unternehmens mit dem zugrunde liegenden Verfahren. Denn weil Durchsuchungen meist am Anfang eines Ermittlungsverfahrens stehen, wird erst danach zu diskutieren sein, wie sich das Unternehmen selbst und gegebenenfalls die von den Ermittlungen betroffenen Mitarbeiter im weiteren Steuer- und Ermittlungsverfahren einbringen wollen. ●

DR. THOMAS HEIL
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht in eigener Kanzlei in Frankfurt am Main

Im speziellen Fokus

Bargeldbetriebe | Fälle von Steuerhinterziehung vermuten die Behörden vor allem in bargeldintensiven Unternehmen. Daher sind diese weiterhin im Visier der Steuerfahndung.

Autoren: Dr. Markus Gotzens und Dr. Lars Firchau

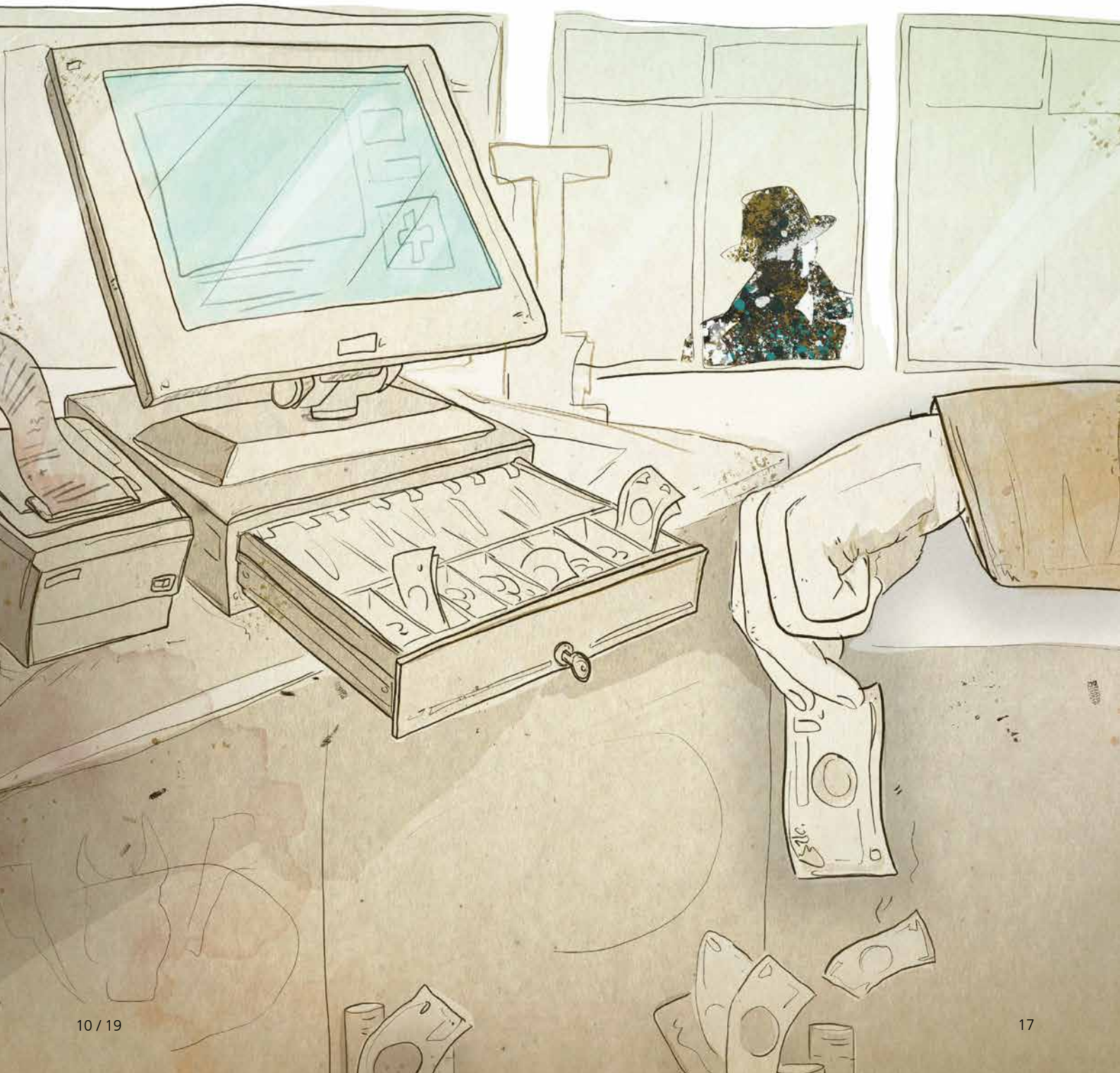

Die Steuerfahndungsstellen beziehungsweise diesen vorausgehend die Betriebsprüfungsstellen der Finanzämter legen schon immer ein besonderes Augenmerk auf sogenannte bargeldintensive Branchen. Hierzu zählen beispielsweise Gaststätten, Barbetriebe, Imbisse, das Rotlichtmilieu, Eisdielen, Taxiunternehmen, Bäckereien, Metzgereien sowie andere Einzelhändler. Bei diesen Betrieben werden die Einnahmen in hohem Umfang oder ausnahmslos in bar vereinnahmt, was aus Sicht der Finanzbehörden dazu verleitet, Einkünfte zu verschweigen.

Barkassen

Eine wirksame Kontrolle der zu deklarierenden Umsätze setzt voraus, dass die Geschäftsvorfälle aufgezeichnet werden. Die Abgabenordnung (AO) enthält hierzu eine ganze Reihe von Ordnungsvorschriften (§§ 140–148 AO). Die Grundsätze einer geordneten Buchführung ergeben sich aus § 146 Abs. 1 Satz 1 AO: Die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen. Ausnahmen von der grundsätzlichen Pflicht zur Einzelaufzeichnung bestehen beim Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung (§ 146 Abs. 1 Satz 2 AO). Eine Rückausnahme hiervon besteht wiederum, sofern der Steuerpflichtige ein Kassensystem oder eine Registrierkasse tatsächlich einsetzt. § 146a AO normiert die formellen Anforderungen für die Buchführung und für Aufzeichnungen mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme (zum Beispiel Kassensysteme) und ist erstmals für das Kalenderjahr 2020 anzuwenden. § 146a Abs. 1 AO enthält das Gebot des Einsatzes nur ordnungsgemäßer elektronischer Aufzeichnungssysteme, Abs. 2 umschreibt die Systemanforderungen an ein ordnungsgemäßes Kassensystem, Abs. 3 eröffnet eine Verordnungsermächtigung, von der das Bundesministerium der Finanzen (BMF) in Form der Kassensicherungsverordnung vom 26. September 2017 bereits Gebrauch gemacht hat, und Abs. 4 enthält schließlich bestimmte Mitteilungspflichten über die Verwendung elektronischer Aufzeichnungssysteme (siehe zu § 146a AO den Anwendungserlass des BMF vom 17.06.2019 – IV A 4 – S 0316-a/18/10001). § 146a AO wurde ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 18/9535, S. 11) eingeführt, weil technische Manipulationen von digitalen Grundaufzeichnungen im Rahmen von Betriebsprüfungen immer schwerer oder nur mit hohem Aufwand feststellbar waren und die bestehenden gesetzlichen Regelungen keine ausreichenden Möglichkeiten boten, um Manipulationen von digitalen Grundaufzeichnungen, insbesondere Kassendaten, ohne großen Aufwand durch die Außenprüfungsdienste vor Ort aufzudecken. In der Praxis werden Grundaufzeichnungen insbesondere in Form von nicht dokumentierten Stornierungen oder anderen nicht dokumentierten Änderungen, etwa durch den Einsatz von spezieller Software, manipuliert. Die Manipulations-Software kann sich versteckt auf dem Kassensystem selbst befinden (Phantom-Ware), auf einem USB-Stick (sogenannte Zapper), oder sie wird über das Internet verwendet. § 146a AO begründet jedoch nach wie vor keine Pflicht zum Einsatz eines elektronischen Aufzeichnungssystems. Die Verwendung einer offenen Ladenkasse ist daher unter den Voraussetzungen des § 146 Abs. 1 AO grundsätzlich weiterhin möglich.

Kassen-Nachschau

Mit der Vorschrift des § 146a AO wurde auch die äußerst praxisrelevante sogenannte Kassennachschau in das Gesetz aufgenommen (§ 146b AO). Diese Vorschrift ermöglicht es der Finanzbehörde, zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und Ausgaben ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung – während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten – Geschäftsgrundstücke oder Geschäftsräume von Steuerpflichtigen zu betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sind (siehe § 146b Abs. 1 Satz 1 AO). Durch die Möglichkeit eines unangekündigten Erscheinens soll das Entdeckungsrisiko von Kassenmanipulationen deutlich erhöht werden (BT-Drucks. 18/9535, S. 12). Der Amtsträger muss sich zu Beginn der Nachschau ausweisen (Rätke in: Klein, AO, 14. Aufl., § 146b, Rz. 10). Ab diesem Zeitpunkt ist die Selbstanzeigemöglichkeit gesperrt (§ 371 Abs. 2 Nr. 1 Lit. e AO).

> Durch die Möglichkeit eines unangekündigten Erscheinens soll das Entdeckungsrisiko deutlich erhöht werden.

Schätzungsbefugnis

Das Erfüllen der Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten gewährt grundsätzlich eine Rechtsvermutung zugunsten der sachlichen Richtigkeit (§ 158 AO). Die formelle Ordnungswidrigkeit wird nur dann erschüttert, wenn nachgewiesen wird, dass einzelne Geschäftsvorfälle nicht oder sachlich unrichtig in der Buchführung erfasst sind. Zweifel genügen nicht. Soweit die Buchführung unter wesentlichen Mängeln leidet und insofern formell ordnungswidrig ist, besteht keine gesetzliche Vermutung für die sachliche Richtigkeit des Buchführungsergebnisses. In einem solchen Fall genügen bereits ernsthafte Zweifel an der sachlichen Richtigkeit des Buchführungsergebnisses, um eine Schätzung nach § 162 Abs. 2 Satz 2 AO vorzunehmen. Eine Schätzung ist jedoch immer Ultima Ratio. Die Finanzbehörde ist zudem verpflich-

tet, alle zugänglichen Unterlagen, Belege und Auskünfte des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen, soweit gegen ihre Beweiskraft keine Bedenken bestehen. Als Methoden der Verprobung kommen sowohl bei formal ordnungsgemäßer als auch bei ordnungswidriger Buchführung der äußere Betriebsvergleich anhand von Richtsatzsammlungen, der Zeitreihenvergleich, wie etwa eine wochen- oder monatsweise Analyse des Rohgewinnaufschlagssatzes, die Nachkalkulation sowie die Geldverkehrsrechnung in Betracht. Den beiden letztgenannten Verprobungsmethoden kommt in der Praxis und in der Rechtsprechung eine herausgehobene Bedeutung zu, weswegen diese gesondert zu erläutern sind.

Nachkalkulation

Bei dieser Verprobungsmethode errechnet der Betriebsprüfer den Umsatz und Gewinn anhand innerbetrieblicher Daten. Der Rohgewinnaufschlag – bei Handelsbetrieben wie Gaststätten die Differenz zwischen Umsatz und Wareneinsatz – wird für jede einzelne Ware beziehungsweise für jedes Gericht gesondert ermittelt. Im Bereich Gastronomie erfolgt das beispielsweise anhand des Wareneinkaufs sowie der Getränke- und Speisekarte. Schwund, etwa in Form von Eigenverbrauch, Diebstahl, Warenverderb, Schankverlusten und Flaschenbruch ist hierbei zu berücksichtigen.

Geldverkehrsrechnung

Die Geldverkehrsrechnung beruht auf dem Grundgedanken, dass niemand mehr Geld ausgeben kann, als er einnimmt. Folgendes Schema wird hierbei angewandt:

Anfangsvermögen
+ erklärbare Zugänge
– feststellbare Abgänge
– erklärbares Endvermögen
= ungeklärte Bestandsveränderung (ungeklärter Zuwachs beziehungsweise Minderbetrag)

Sofern sich aus dieser Verprobungsmethode eine unaufgeklärte Abweichung in Form eines Vermögenszuwachses beziehungsweise einer Unterdeckung ergibt, bietet das nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) in der Regel eine Grundlage, die Ergebnisse der Buchführung zu verwerfen. Allerdings ist der Steuerpflichtige nicht verpflichtet, einen in sich geschlossenen Nachweis über die Herkunft seines Privatvermögens zu führen. Daher kann ein Nachweis über nicht verbuchte Betriebseinnahmen selbst durch eine ordnungsgemäße Geldverkehrsrechnung dann nicht erbracht werden, wenn die Fehlbeträge aus anderen steuerpflichtigen oder -freien Quellen stammen oder stammen können. Darin liegt die Schwäche dieser Verprobungsmethode.

Schätzung

Sofern die Schätzungsbefugnis des Finanzamts dem Grunde nach eröffnet ist, stellt sich noch die Frage nach der Wahl der Schätzungsmethode, mit denen die Besteuerungsgrundlagen ermittelt werden sollen. Die Auswahl steht im pflichtgemäßen Ermessen des Finanzamts beziehungsweise des Finanzgerichts. Die gewählte Methode muss geeignet sein und ein wirtschaftlich vernünftiges und der Wirklichkeit entsprechendes Ergebnis erzielen. Vorrangig sind solche Schätzungsmethoden geeignet, die auf betriebsinterne Daten beziehungsweise auf die individuellen Verhältnisse des Steuerpflichtigen abstellen, wie etwa die Nachkalkulation und die Geldverkehrsrechnung. ●

DR. MARKUS GOTZENS
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht sowie Fachanwalt für Strafrecht bei Wannemacher & Partner Rechtsanwälte mbB in München

DR. LARS FIRCHAU
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht bei Wannemacher & Partner Rechtsanwälte mbB in München

MEHR DAZU

Weitere Infos zum Thema Kasse unter **www.datev.de/kasse** und zur digitalen Datenanalyse unter **www.datev.de/datenpruefung**

Seminare

Kassen-Nachschau – sind Ihre Mandanten vorbereitet?, Art.-Nr. 78082

Die Betriebsprüfung bargeldintensiver Betriebe am Beispiel des Gastwirts, Art.-Nr. 76464

Fachliteratur

Ordnungsgemäße Kassenführung, Mandanten-Infobroschüre, Art.-Nr. 36181

Kassenführung - Bargeschäfte sicher dokumentieren, Art.-Nr. 35154

Lexikon der Kassenführung, Art.-Nr. 35155

Brennpunkt Kassenführung, Art.-Nr. 35451

Kassenführung in Friseurbetrieben, Art.-Nr. 35577

Kassenführung in der Gastronomie, Art.-Nr. 35578

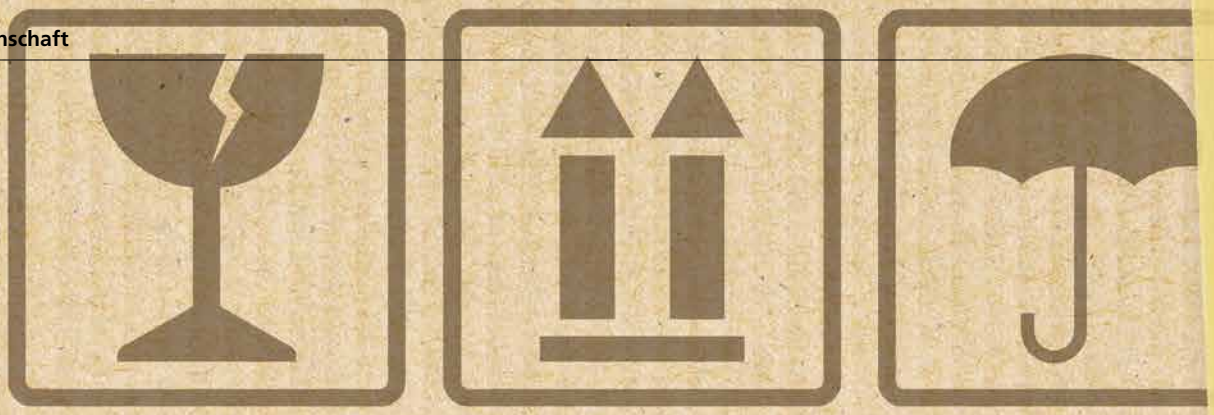

Ordnung ist der halbe Umzug

DATEV DMS-Umstellung | Kisten packen. Bücher, Geschirr, Möbel. Was kommt mit, was kann weg. Ein Umzug will gut geplant und vorbereitet sein, wenn man im neuen Zuhause nicht in einem Wirrwarr aus Möbeln und Kisten leben möchte. Dasselbe gilt für einen Software-Wechsel. Patrick Sachs, Gesamtprojektleiter der DMS-Umstellung, erklärt, worauf es beim Produktwechsel von DATEV DMS classic auf DATEV DMS ankommt, wie sich jeder Anwender vorbereiten kann, und vor allem, wann es losgeht.

Interview: Julia Wieland

DATEV magazin: Herr Sachs, warum entwickelt die DATEV eG mit dem neuen DATEV DMS ein eigenes digitales Dokumentenmanagementsystem (DMS)?

PATRICK SACHS: Unsere Softwarekooperation mit der SAPERION AG, dem Hersteller des Kernsystems von DATEV DMS classic, war durch mehrmalige Verkäufe der AG mit Unsicherheiten verbunden, die Weiterentwicklung gestaltete sich zunehmend schwierig und auch die Zukunft war nicht sichergestellt. Seit August vergangenen Jahrs kann daher die erste Version des neuen, von DATEV entwickelten DMS von Neukunden eingesetzt werden. Ab Oktober startet die Pilotierung des Produktwechsels, und ab Februar 2020 möchten wir mit dem Umstieg der ersten 800 Kanzleien beginnen.

Wie werden diese Kanzleien ausgewählt?

Im Februar beginnt der Umstieg für Kanzleien mit DMS-Standardkonfigurationen. Sie können dabei mit Unterstützung eines Umstellungsassistenten selbstständig auf das neue DMS wechseln. Grundlage für die Bestimmung des Umstellungszeitraums ist das aktuelle kundenspezifische Nutzungsverhalten, das wir auf Basis der eingesendeten Daten der Programmstatistik ermitteln. Sobald die für die Umstellung erforderlichen Funktionen weitgehend im neuen DATEV DMS verfügbar sind, wird der Kunde einem Umstellungszeitraum zugeordnet. Mit der Zeit werden weitere erforderliche Funktionalitäten in der Software zur Verfügung stehen, sodass wir weitere Kundengruppen umstellen können. Eine größere Umstellungswelle haben wir ab Herbst 2020 geplant. Unser Ziel ist es, möglichst viele DATEV DMS classic-Kunden bis Ende des Jahrs 2021 umgestellt zu haben.

Viele Leser fragen sich jetzt sicher, wann es für ihre Kanzlei soweit ist?

Der kundenindividuelle Umstellungstermin ist abhängig von der bisherigen Programmnutzung und davon, ob die

Fotos: teekid; billnoll/Getty Images

für die Umstellung erforderlichen Funktionen bereits im neuen DATEV DMS verfügbar sind. Sobald es so weit ist, ordnen wir dem Kunden einen Umstiegszeitraum zu – diesen erfährt er mehrere Monate im Voraus. Zu diesem Zeitpunkt weisen wir auch auf die durch den Kunden zu erledigenden Vorbereitungsarbeiten hin, beispielsweise das DMS Datenqualitäts-Tool. Sechs Wochen vor dem eigentlichen Umstiegskorridor rufen wir die Umsteiger an, um den Status der Vorbereitungstätigkeiten zu prüfen und letzte Fragen zu klären. Durch die erforderlichen Schritte der eigentlichen Umstellung in der Kanzlei führt ein Umstellungsassistent, in dem zum Beispiel der Zeitpunkt der Datenübernahme festgelegt werden kann – zeitversetzt zur Arbeitszeit in der Kanzlei. Im Rahmen einer einmaligen Umstellung werden alle Dokumente und Belege aus DATEV DMS classic nach DATEV DMS überführt. Erst wenn alle Daten übernommen, alle Nacharbeiten und Lauffähigkeitstests erfolgreich abgeschlossen wurden, kann der Kunde das neue DATEV DMS aktivieren. Ab diesem Zeitpunkt kann DATEV DMS classic nur noch lesend genutzt werden.

Einen Hinweis möchte ich aber noch geben: Je individueller die Konfigurationen und Erweiterungen von DATEV DMS classic sind, desto komplexer wird der Produktwechsel.

Unser Ziel ist es, möglichst viele DATEV DMS classic-Kunden bis Ende des Jahrs 2021 umgestellt zu haben.

Vorbereitung ist also das A und O. Was können DATEV DMS classic-Anwender denn heute schon tun?

Ich vergleiche die Umstellung gerne mit einem Wohnungswechsel. Je besser die Umzugskartons gepackt sind, die Möbel ausgeräumt und abgebaut wurden und Dinge, die nicht umgezogen werden sollen, entsorgt wurden, desto reibungsloser verläuft auch der eigentliche Umzug. Dasselbe gilt für die neue Umgebung. Will man sich dort schneller zurechtfinden oder den perfekten Platz für die Möbel finden, sollte man sich im Voraus schon einmal umgesehen haben.

Was heißt das übersetzt für die Umstellung auf DATEV DMS?

Dieser Analogie folgend ist ein gut vorbereitetes DATEV DMS classic die Voraussetzung für einen erfolgreichen Produktwechsel. Je besser unter anderem die Datenqualität, desto reibungsloser verläuft die Umstellung. Deshalb empfehle ich dringend, den Dokumentenbestand mit dem Programm DATEV DMS classic Datenqualität zu prüfen. Das kann jeder schon heute tun und optimiert DATEV DMS classic auch unabhängig vom anstehenden Produktwechsel.

Ein weiterer Aspekt ist die Verwaltung der Benutzer. DATEV DMS classic hat eine eigene Benutzerverwaltung, die komplett unabhängig von der DATEV Benutzer- und Rechteverwaltung ist. Gibt es Mitarbeiter, die nur in DATEV DMS classic, aber nicht in den anderen DATEV-Programmen arbeiten, dann sollten diese Mitarbeiter bereits heute in der DATEV Benutzer- und Rechteverwaltung angelegt und mit den jeweiligen Rechten versehen werden.

Wie sieht die Usability des DATEV DMS aus?

Die neue Software orientiert sich funktional zwar stark an DATEV DMS classic, trotzdem gibt es Unterschiede in der Bedienung und bei einzelnen Funktionen. Mit den Unterschieden kann sich jeder schon vertraut machen, unter www.datev.de/dms-classic-umstellung. Dann geht das Arbeiten in der neuen Umgebung später leichter von der Hand. Beispielsweise gibt es die Wiedervorlagefunktion in DATEV DMS nicht mehr. Wiedervorlagen werden künftig in den DATEV-Aufgaben abgebildet. Auch den DATEV DMS classic-Client, auch Full-Client, Rich-Client oder Saperion-Client/Oberfläche genannt, ersetzt eine neue Funktion. Wer momentan also noch Dokumente über den Dokumentenkorb im DATEV DMS classic-Client ablegt, kann sich schon heute in die Funktion in DATEV Arbeitsplatz einarbeiten. Ganz ohne Aufwand in der Kanzlei funktioniert der Produktwechsel also nicht. Je eher jeder mit den Vorbereitungen beginnt, desto mehr verteilen sich die Arbeitspakete in den nächsten Monaten und müssen nicht geballt und unter Zeitdruck erledigt werden. Wir haben ja alle schon erlebt, wie schnell einem das Tagesgeschäft einen Strich durch die Rechnung machen kann www.datev.de/dms-classic-umstellung ist die zentrale Informationsdrehscheibe. Hier werden laufend alle relevanten Informationen zur Verfügung gestellt. Neben FAQ und grafischen Darstellungen des Ablaufs des Umstellungsprozesses stehen für einzelne Themen zusätzliche kurze Videosequenzen zur Verfügung. Wer in den nächsten Monaten auf

dem Laufenden bleiben möchte, dem empfehle ich, den RSS-Feed zu abonnieren.

Im Kanzleialltag ist ja viel los. Können die Programmanwender auch jemanden von DATEV beauftragen, den Umstieg für sie zu organisieren?
Ich strapaziere noch einmal meine Analogie mit dem Umzug: Auch hier haben Sie die Möglichkeit, den Umzug in Eigenregie durchzuführen oder eine professionelle Umzugsfirma zu beauftragen. Wobei die Dienstleistungen der Umzugsfirma ganz unterschiedlich ausfallen können und von einzelnen unterstützenden Leistungen bis hin zum Rundum-sorglos-Paket reichen können. So ganz ohne Zutun des Auftraggebers geht es allerdings nie, denn auch die Umzugsfirma muss wissen, welcher Umzugskarton in welchen Raum muss und wie der Schrank auszurichten ist. Das gilt auch für den anstehenden Produktwechsel auf DATEV DMS. Er kann alleine vollzogen werden oder durch einen unserer erfahrenen DATEV-Berater beziehungsweise DMS-Lösungspartner. Doch egal, ob Umstellung mit oder ohne Unterstützung, es gilt: Jeder muss Zeit investieren, vorbereiten und planen.

Zum Umstieg gehört auch eine Leistungs- und Preisänderung. Was ändert sich damit?
Mit dem Umstieg auf DATEV DMS entfällt die monatliche Überlassungsvergütung für DATEV DMS OCR und DATEV DMS Posteingangsassistent. Diese Funktionalitäten werden bereits durch DATEV DMS abgedeckt – Stichwort: Paketbildung. Das heißt, abhängig von der aktuellen Nutzung der genannten Funktionalitäten ändert sich gegebenenfalls die monatliche Überlassungsvergütung für DATEV DMS. Für den Umstieg auf DATEV DMS ist also die Zustimmung zu einer Leistungs- und Preisänderung erforderlich. Auch hier melden wir uns je definiertem Umstellungszeitraum frühzeitig bei unseren Kunden. Zudem wird bei DATEV DMS die Benutzerlizenz zur Lizenzierung verwendet.

Was ist die Benutzerlizenz?
Kurz erklärt: Die Benutzerlizenz gibt es bei DATEV seit September 2018 – neben den bisherigen Lizenztypen Betriebsstätten-, Netz- und PC-Lizenz. Mit diesem neuen Lizenztyp wird bestimmt, wer die Berechtigung hat auf ein DATEV-Programm zuzugreifen. Die Benutzerlizenz wird dem Benutzer persönlich zugeordnet. Man zahlt somit pro Benutzer anstatt für jedes Endgerät oder jeden Standort. Die Anzahl der Benutzerlizenzen ist als Berechnungsgröße ausschlaggebend für den Preis, der für das jeweilige Programm verrechnet wird. Unter www.datev.de/benutzerlizenz können sich die Leser umfassend informieren.

DATEV DMS ist das erste von der DATEV angebotene Produkt, das die Benutzerlizenz als Berechnungsgrundlage verwendet. Die bisherige Lizenzierung auf Basis der Netzlizenz wird dadurch abgelöst. Abhängig von der aktuellen Lizenzierung, also der Anzahl der Netzlizenzen für den Einsatz von DATEV DMS classic im Verhältnis zur Anzahl der Mitarbeiter, die DATEV DMS nutzen, kann die Umstellung auf die Benutzerlizenz dazu führen, dass mehr oder weniger Benutzerlizenzen benötigt werden als bislang Netzlizenzen.

JULIA WIELAND
Redaktion DATEV magazin

DAS WICHTIGSTE AUF EINEN BLICK

- Informieren Sie sich umfassend über den bevorstehenden Produktwechsel auf DATEV DMS
- Aktivieren Sie die Programmstatistik, sodass wir den bestmöglichen Umstellungszeitraum für Sie definieren können. Wie das geht, lesen Sie in der Info-Datenbank im Dokument (Dok.-Nr. 1020979): **www.datev.de/info-db/1020979**
- Starten Sie frühzeitig mit den Vorbereitungen zur Umstellung. Alle relevanten Informationen finden Sie unter: **www.datev.de/dms-classic-umstellung**
- Lassen Sie Ihre aktuelle DATEV DMS classic-Konfiguration ggf. durch einen erfahrenen DATEV-Berater oder einen DMS-Lösungspartner prüfen und optimieren.
- Ausführliche Informationen zur Benutzerlizenz finden Sie unter **www.datev.de/benutzerlizenz**

UNSER GESPRÄCHSPARTNER

PATRICK SACHS
Gesamtprojektleiter der DMS-Umstellung bei DATEV eG

Vorstand der DATEV stellt sich neu auf

Die mit der Digitalisierung einhergehende Transformation fordert DATEV nicht nur technologisch. Sie stellt die Form, wie wir bisher zusammengearbeitet haben, auf den Prüfstand. Wer in dieser sich ändernden Welt weiterhin erfolgreich sein möchte, muss sich an die neuen Gegebenheiten anpassen. Das betrifft auch uns. Deshalb befindet sich unsere Genossenschaft derzeit in einer Phase des Aufbruchs. Übergeordnetes Ziel der Veränderung ist es, Ihnen künftig schneller qualitätsstarke und nutzerfreundliche Lösungen zu bieten. Wir erneuern unsere Arbeitsstrukturen und fokussieren uns auf interdisziplinär arbeitende Teams, wodurch wir Entscheidungsstrukturen verschlanken, arbeitsintensive Abstimmprozesse mindern und effizienter unsere Produkte und Lösungen weiterentwickeln können. Die ersten organisatorischen Änderungen setzen wir ab dem 1. Oktober 2019 um. Damit schärfen wir auch die Vorstandsressorts. Die neue Aufteilung schafft klare Verantwortlichkeiten und soll zugleich die übergreifende Zusammenarbeit nachhaltig verbessern.

Wir rüsten so die DATEV für die Zukunft. Dabei ist unser Ziel weiterhin Ihr Erfolg und der des gesamtes Berufsstands – und natürlich die Fortsetzung unseres gemeinsamen erfolgreichen Weges. Das bedeutet für uns, Ihnen bestehende Lösungen in hoher Qualität und hoher Zuverlässigkeit sowie neue Funktionen künftig schneller zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig ist es unser Anspruch, dass auch während dieser Veränderungen selbstverständlich alle Prozesse – insbesondere hinsichtlich der Umsetzung von gesetzlichen Änderungen in den DATEV-Programmen – unverändert und abgesichert weiter laufen.

Ab dem 1. Oktober 2019 gelten folgende Verantwortlichkeiten auf Vorstandsebene (siehe rechts):

MEHR DAZU

Dr. Robert Mayr: Das große Rad drehen. Wir verändern DATEV, DATEV magazin 07/2019, Seite 6

DR. ROBERT MAYR konzentriert als CHIEF EXECUTIVE OFFICER (CEO) seine Tätigkeit auf die Gesamtsteuerung des Unternehmens sowie die übergreifende DATEV-Strategie. In diesem Sinne vereinigt er in seinem Ressort die Funktionen Unternehmensstrategie einschließlich Märkte und Rahmenbedingungen, Gremien, Mitglieder und Kunden, Datenschutz und Sicherheit, wesentliche Teile der Governance sowie die Unternehmenskommunikation.

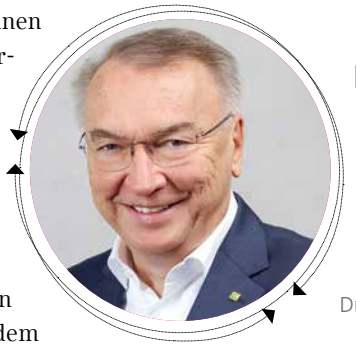

ECKHARD SCHWARZER verantwortet als CHIEF MARKETS OFFICER (CMO) die Service- und Vertriebsstrategie der DATEV. In seinem Ressort sind somit alle Funktionen von Service und Vertrieb, einschließlich Marketing, Ausland und internationales Development vereint. Zudem übernimmt er weiterhin die Stellvertretung für Dr. Robert Mayr.

DIANA WINDMEISSER ist als CHIEF FINANCIAL OFFICER (CFO) verantwortlich für die übergreifende Wirtschaftlichkeit von DATEV. Sie bündelt in ihrem Ressort die Funktionen Finanzen und Controlling, Zentraleinkauf, Recht sowie Facility Management und interne Services.

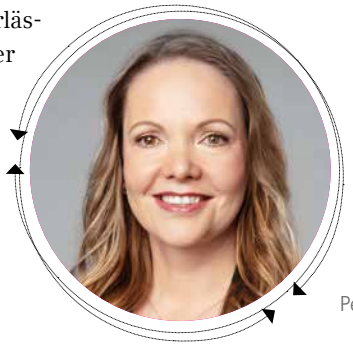

JULIA BANGERTH verantwortet als CHIEF OPERATING OFFICER (COO) die Steuerung des Produkt- und Lösungsportfolios der DATEV. Dies beinhaltet die Funktionen Produkt- und Partnerstrategie, Enterprise Architecture Management, Produktdesign und Qualitätsmanagement sowie die Funktionen der Wertschöpfungssteuerung im Bereich Personal und Workstream-Management.

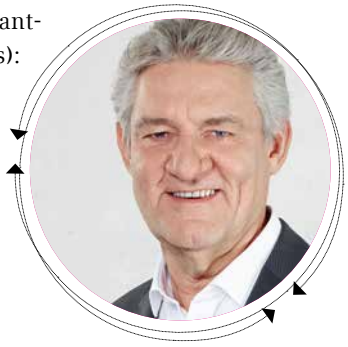

PROF. DR. PETER KRUG vereint als CHIEF TECHNOLOGY OFFICER (CTO) alle Entwicklungs- und Operationsfunktionen einschließlich Druck und Versand. In diesem Sinne verantwortet er die Digital- und Technologiestrategie der DATEV und den Betrieb des Rechenzentrums.

Digitales Streitobjekt

Die EU-Urheberrechtsrichtlinie | Beim Schutz geistigen Eigentums im digitalen Binnenmarkt scheiden sich derzeit die Geister. Der Grund ist eine Gesetzesvorgabe der Europäischen Union, die weit mehr beinhaltet als die kontrovers geführte Diskussion über die sogenannten Upload-Filter.

Autor: Prof. Dr. Peter Lutz

Die Richtlinie der Europäischen Union über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt war eine in der Öffentlichkeit am heftigsten umstrittene Gesetzesvorgabe der EU. Der Streit entzündete sich besonders an der Verpflichtung für Internetportale, mithilfe sogenannter Upload-Filter das von den Nutzern hochzuladende Material hinsichtlich der Freiheit von Urheberrechtsverletzungen zu prüfen (Art. 13 des Vorschlages, jetzt Art. 17 EU-Urheberrechtsrichtlinie).
Die einen geißelten die Bestimmung als Zensur, die das Ende der Meinungsfreiheit bedeuten würde, und die anderen umjubelten den Schutz ihrer Rechte. Bevor dieser Diskussion nachgegangen werden soll, ist der gesamte Inhalt der Richtlinie vorzustellen, die wesentlich weiter geht.

Bereits weitgehend umgesetzte Vorschriften

Art. 3 der Richtlinie fordert eine Schranke, die das Text- und Data-Mining, also die automatische Analyse von Texten und Daten in digitalisierter Form, den Forschungsorganisationen und Einrichtungen des Kulturerbes ermöglicht. Diese Schranke ist weitgehend in § 60d Urheberrechtsgesetz (UrhG) realisiert. Geschützte Werke sollen für die Veranschaulichung des Unterrichts

digital genutzt werden dürfen, soweit das für nicht kommerzielle Zwecke gerechtfertigt ist und dies unter der Verantwortung einer Bildungseinrichtung oder in einer gesicherten elektronischen Umgebung stattfindet und dabei nur Schüler, Studierende und Lehrpersonal Zugang haben. Die Nutzung setzt eine Quellenangabe voraus. Die Mitgliedsstaaten können bei der Umsetzung eine Vergütungspflicht vorsehen. Diese Schranke findet sich weitgehend bereits in § 60a UrhG. Eine Vergütungspflicht besteht allerdings nur sehr eingeschränkt (§ 60h UrhG). Wie § 60e UrhG sieht die Richtlinie das Recht vor, dass Einrichtungen des Kulturerbes geschützte Werke, die sich dauerhaft in ihren Sammlungen befinden, unabhängig vom Format oder Medium für die Zwecke der Erhaltung dieser Werke oder sonstige Schutzgegenstände vervielfältigen können. Ferner sollen die Urheber nun auch aufgrund der Richtlinie (Art. 18 ff.) einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung (§ 32 UrhG) und im Falle des besonderen Erfolgs eines Werks einen Anspruch auf Anpassung der Vergütung (Fairness-Ausgleich, § 32a UrhG) haben. Zur Durchsetzung der Ansprüche müssen die Nutzer des Werks einmal jährlich Auskunft über den Umfang der Nutzung erteilen (§§ 32d, 32e UrhG). Zuletzt sollen die Urheber ein Widerrufsrecht haben, sofern ein eingeräumtes Recht nicht ausgeübt wird (§ 41 UrhG). In Anlehnung an das bereits in Deutschland geltende Leistungsschutzrecht der Presseverleger (§§ 87f ff. UrhG) sieht die Richtlinie ein Leistungsschutzrecht an Auszügen und Artikeln vor und soll die Grundlage für Lizenzabsprachen mit Nutzern solcher Snippets sein.

Nutzung vergriffener Werke

Gemäß Art. 8 ff. müssen die Mitgliedsstaaten Normen erlassen, die es Verwertungsgesellschaften gestatten, für den von ihnen jeweils betreuten Rechtebereich mit Einrichtungen des Kulturerbes nicht-ausschließliche Lizenzverträge über die Nutzung von vergriffenen Werken abzuschließen, die sich im dauerhaften Besitz der Einrichtung befinden. Vergriffen sind Werke, die auf den üblichen Vertriebswegen für die Öffentlichkeit trotz vertretbaren Aufwands nicht erhältlich sind. Die Rechte der Urheber sollen dadurch gewahrt werden, dass zum einen über ein Online-Portal die bevorstehende Lizenzierung bekannt gemacht werden muss und zum anderen die betroffenen Urheber jederzeit in der Lage sein sollen, über die Nutzung selbst einen Lizenzvertrag abzuschließen.

Erleichterung der kollektiven Lizenzvergaben

Die Wahrnehmungsbefugnisse der Verwertungsgesellschaften können auch auf Werke von Urhebern, mit denen die jeweilige Verwertungsgesellschaft keinen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen hat, ausgedehnt werden, wenn der Bereich der Nutzung genau bestimmt ist und die Einholung der Erlaubnis für jeden Einzelfall normalerweise beschwerlich und praxisfern ist sowie die berechtigten Interessen der Rechteinhaber geschützt werden.

Gemeinfreie Werke bildender Kunst

Der Bundesgerichtshof (BGH, Urteil vom 20.12.2018 – I ZR 104/17) hat entschieden, dass Lichtbilder gemeinfreier Kunst dem Lichtbildschutz des § 72 UrhG unterliegen. Nunmehr sieht die Richtlinie (Art. 14) vor, dass solche Aufnahmen keinem Schutz unterliegen, und erweitert damit die Nutzungsmöglichkeit über das bestehende Zitatrecht (§ 51 UrhG) hinaus. Damit ist Rechts-

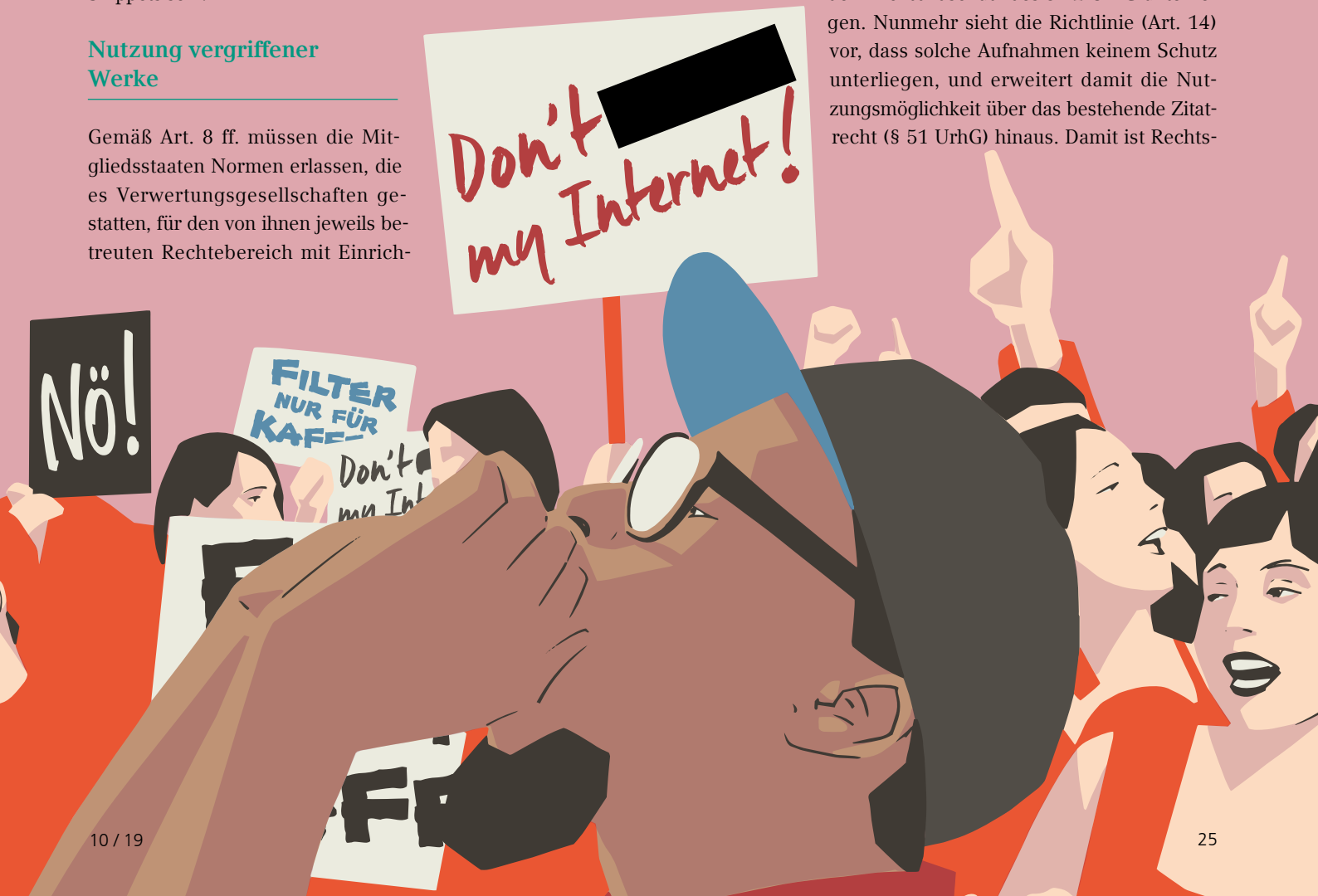

klarheit für die europaweit zugängliche Veröffentlichung solcher Aufnahmen gegeben.

Verlagsbeteiligung an den Erlösen der VG Wort

Der EuGH (Urteil vom 12.11.2015 – C-572/13) und ihm folgend der BGH (Urteil vom 21.04.2016 – I ZR 198/13) haben die Beteiligung der Verleger an den Erlösen der VG Wort für rechtswidrig erklärt, weil diesen keine Schutzrechte zustünden. Dies führte zu erheblichen Einnahmeausfällen vieler Verlage, die zum Teil auch in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerieten. Mit Art. 16 schafft die Richtlinie nun die Möglichkeit, dass die nationalen Gesetzgeber eine Beteiligung auch für Verlage ermöglichen können, die von den Urhebern Nutzungsrechte erworben haben.

Haftung von Online-Diensten

Art. 17 ff. der Richtlinie (Art. 13 ff. des Entwurfs) befassen sich mit der Haftung der Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten und deren besonderen Pflichten, die wie folgt zusammengefasst werden können: Diensteanbieter speichern große Mengen von hochgeladenen urheberrechtlichen Schutzgegenständen, organisieren diese Inhalte und verschaffen der Öffentlichkeit Zugang mit dem Zweck der Gewinnerzielung. Nicht gewinnorientierte Online-Enzyklopädien oder nicht gewinnorientierte bildungsbezogene und wissenschaftliche Repositorien, Entwicklungsplattformen für quelloffene Software, Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste, Online-Marktplätze, erbrachte Cloud-Dienste sind keine Diensteanbieter im Sinne der Richtlinie.

Vorgaben für Diensteanbieter

Stellen die Diensteanbieter Schutzgegenstände online zur Verfügung, so bedarf das einer Erlaubnis des Rechteinhabers. Wird die Erlaubnis nicht erteilt, so ist der Diensteanbieter verantwortlich, es sei denn, der Anbieter dieser Dienste erbringt den Nachweis, dass er

a) alle Anstrengungen unternommen hat, um die Erlaubnis einzuholen
b) nach Maßgabe hoher branchenüblicher Standards für die berufliche Sorgfalt alle Anstrengungen unternommen hat, um sicherzustellen, dass Schutzgegenstände, zu denen die Rechteinhaber den Anbietern dieser Dienste einschlägige und notwendige Informationen bereitgestellt haben, nicht verfügbar sind und in jedem Fall
c) nach Erhalt eines hinreichend begründeten Hinweises unverzüglich gehandelt hat, um den Zugang zu den entsprechenden Schutzgegenständen sowie das künftige Hochladen dieser Schutzgegenstände zu verhindern

Zur Durchsetzung der Ansprüche müssen die Nutzer des Werks einmal jährlich Auskunft über den Umfang der Nutzung erteilen.

Für Start-ups, die eine bestimmte Umsatzgröße und Besucherzahl nicht erreichen, gilt eine Erleichterung. Die Diensteanbieter müssen dafür Sorge tragen, dass von Nutzern hochgeladene Schutzgegenstände, bei denen kein Verstoß gegen das Urheberrecht vorliegt, verfügbar sind. Das gilt auch dann, wenn die Nutzung lediglich im Rahmen einer gesetzlichen Ausnahme erlaubt ist. Die Anwendung dieses Artikels darf nicht zu einer Pflicht zur allgemeinen Überwachung führen. Die Diensteanbieter müssen für Streitigkeiten über die Nutzung wirksame und zügige Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung stellen.

Upload-Filter

Durch die Umsetzung dieser Vorschrift wird die bisher in den §§ 7 ff. Telemediengesetz (TMG) geregelte Haftung verschärft. Die betroffenen Diensteanbieter sind der Auffassung, dass die Überwachungsverpflichtung nur mithilfe von sogenannten Upload-Filtern erfüllt werden könne. Das Haftungskonzept des TMG sah unterschiedliche Intensitäten der Haftung von Providern vor, die entweder als Täter, als Störer oder ohne Verantwortung für die Inhalte eingestuft wurden, je nachdem, wie intensiv sie sich mit den Inhalten befassten. Zum geringen Teil sind sie aufgrund der geltenden Regelung verpflichtet, wirksame Upload-Filter zu verwenden (BGH, Urteil vom 12.07.2012 – I ZR 18/11; Urteil vom 15.08.2013 – I ZR 80/12, Rdnr. 61). Die Nutzer befürchten nun in der Verwendung von Upload-Filtern eine Einschränkung der Meinungsfreiheit, weil die Algorithmen der Filter die aufgrund der Schranken des Urheberrechts (zum Beispiel Zitat, Parodie) berechtigten Nutzungen nicht erkennen können. Der Richtliniengeber hat aber gerade vorgegeben (Art. 17 Abs. 7), dass eine Beschränkung der Berufung auf die Schranken des Urheberrechts durch die Upload-Filter ausgeschlossen sein muss. Gleichwohl sehen die einen in der Regelung den Untergang der Meinungsfreiheit im Netz und die anderen den Schutz ihrer wohlerworbenen Rechte, insbesondere durch eine angemessene Vergütung, die mit der Erlaubnis verbunden ist. Der Interessengegensatz könnte aber durch technische Maßnahmen, wie Open-Source-Filter-Software, oder die Mitwirkung von Verwertungsgesellschaften aufgelöst werden. ●

PROF. DR. PETER LUTZ

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht sowie Vereidigter Buchprüfer. Er ist Partner der Kanzlei SNP Schlawien am Standort in München und war bis Ende 2018 auch zwei Jahre Redaktionsbeirat beim DATEV magazin

Überlegt vorbereiten

Pflichtteilsergänzung bei Nutzungsvorbehalt | Die Übertragung von Grundstücken zu Lebzeiten geht nicht selten einher mit dem Nießbrauch des Schenkers oder dessen Wohnungsrecht im Anwesen. Mit Blick auf die Pflichtteilsansprüche übergangener Erben kann sich ein solches Vorgehen aber als Bumerang erweisen.

Autor: Dr. Michael Eigner

Fotos: Jacob Ammentorp Lund /Getty Images

Bei Verträgen der lebzeitigen Vermögensnachfolge sind Pflichtteilsergänzungsansprüche mit die größten potenziellen Störfaktoren. Werden sie übersehen, falsch eingeschätzt oder können oder sollen sie nicht, etwa mittels Pflichtteilsverzichtsvertrag, ausgeschlossen werden, drohen dem Erben und unter Umständen auch dem Erwerber möglicherweise noch viele Jahre nach der Zuwendung erhebliche Zahlungsverpflichtungen, mit denen man unter Umständen nicht gerechnet hat.

Sicherung der Pflichtteilsansprüche

Die Pflichtteilsergänzungsansprüche sind in den §§ 2325 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geregelt. Diese Vorschriften haben im Wesentlichen folgenden Inhalt. Hat der Erblasser zu Lebzeiten einem Dritten eine Schenkung gemacht, kann der Pflichtteilsberechtigte, also beispielsweise der Ehegatte oder ein Kind, im Falle des Tods des Erblassers als Ergänzung seines Pflichtteils einen Betrag verlangen, um den sich der Pflichtteil erhöht, wenn der durch den Erblasser verschenkte Gegenstand dem Nachlass hinzugerechnet wird. Mit anderen Worten: Der verschenkte Gegenstand – der sich ja gerade nicht mehr im Nachlass des Erblassers befindet und somit bei der Berechnung des Pflichtteils an sich nicht zu berücksichtigen wäre – wird quasi fiktiv nochmals zum Nachlass des Erblassers hinzugerechnet und sodann auf dieser Grundlage der Pflichtteil berechnet. Ein sich so ergebender Mehrbetrag ist dem Pflichtteilsberechtigten auszuzahlen. Dieser Zahlungsanspruch richtet sich primär gegen den oder die Erben, kann aber unter bestimmten Voraussetzungen (§ 2329 BGB) auch den Beschenkten treffen. Sinn dieser Vorschriften ist folgender: Für die Berechnung des Pflichtteils wird gemäß § 2311 BGB der Bestand und Wert des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls zugrunde gelegt. Ohne die Pflichtteilsergänzungsansprüche hätte es der Erblasser somit in der Hand, durch lebzeitige Schenkungen sein Vermögen und damit seinen künftigen Nachlass beliebig zu verringern und damit die Pflichtteilsansprüche komplett zu unterlaufen.

Zehnjahresfrist und Abschmelzung

Jedoch ist nicht jede vom Erblasser vorgenommene Schenkung ergänzungspflichtig. Ausgenommen sind zum einen die sogenannten Anstandsschenkungen gemäß § 2330 BGB. Darunter sind kleinere Zuwendungen aus besonderem Anlass oder zu besonderen Tagen (Geburtstag, Jubiläum, Weihnachten, Hochzeit) zu verstehen. Zum anderen unterliegt eine Schenkung gemäß § 2325 Abs. 3 BGB dann nicht der Pflichtteilsergänzung, wenn seit der Leistung des verschenkten Gegenstands zehn Jahre verstrichen sind. Tritt der Erbfall vor Ablauf dieser Zehnjahresfrist ein, so wird die Schenkung für jedes Jahr, das zwischen der Schenkung und dem Erbfall liegt, um jeweils ein Zehntel weniger berücksichtigt. Es findet also eine zeitanteilige Abschmelzung des Pflichtteilsergänzungsanspruchs statt.

Ausnahmen bezüglich der Zehnjahresfrist

Allerdings gibt es praktisch äußerst relevante Konstellationen, in denen die genannte Zehnjahresfrist nicht zu laufen beginnt. Das ist zum einen der Fall, wenn die Schenkung an den Ehegatten erfolgt. Hier regelt § 2325 Abs. 3 Satz 3 BGB, dass die Frist nicht vor Auflösung der Ehe zu laufen beginnt. Bestand also die Ehe im Zeitpunkt des Tods des Erblassers noch, so ist kein Fristanlauf erfolgt und die Schenkung uneingeschränkt ergänzungspflichtig, gleich wie lange diese zurückliegt. Auch sogenannte ehebedingte (unbenannte) Zuwendungen an Ehegatten sind hinsichtlich der Pflichtteilsergänzungsansprüche wie Schenkungen zu behandeln. Zum anderen beginnt die Frist nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht zu laufen, solange der Schenker – sei es aufgrund vereinbarter dinglicher Rechte, wie etwa eines Nießbrauchs, oder aufgrund vereinbarter schuldrechtlicher Ansprüche – den verschenkten Gegenstand im Wesentlichen weiterhin nutzen kann. Um die Frist in Gang zu setzen, reicht es also nicht aus, dass der Schenker den verschenkten Gegenstand nur formal aus seinem Vermögen ausgliedert, indem er beispielsweise das Eigentum an einem Grundstück überträgt. Er muss vielmehr auch die wesentlichen Nutzungen und Erträge des verschenkten Gegenstands mit weggeben, also auf diese verzichten. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, sodass auch die Frist nicht anläuft, wenn der Schenker sich einen Nießbrauch am verschenkten Objekt vorbehält. Auch ein Wohnungsrecht des Schenkers am verschenkten Grundbesitz kann – je dessen konkreter Ausgestaltung – den Anlauf der Frist verhindern.

> Auch ein Wohnungsrecht des Schenkers am verschenkten Grundbesitz kann den Anlauf der Frist nicht verhindern.

Der Königsweg des Pflichtteilsverzichts

Damit ist festzustellen, dass gerade die typischen, bewährten und in den meisten Fällen – sowohl zivil- als auch steuerrechtlich – sachgerechten Versorgungsinstrumente zugunsten des Veräußerers bei der lebzeitigen Vermögensnachfolge mit Blick auf die Pflichtteilsergänzung denkbar ungünstige Folgen haben können. Der Königsweg zur Lösung des Dilemmas ist die Einbindung der Pflichtteilsberechtigten, also in der Regel des Ehegatten und der weiteren Kinder, in den entsprechenden Überlassungsvertrag, und zwar in der Weise, dass sie – regel-

mäßig allerdings gegen eine Abfindungszahlung – auf ihre Pflichtteilsansprüche am Nachlass des Veräußerers verzichten. Ein solcher Pflichtteilsverzichtsvertrag (§ 2346 Abs. 2 BGB) bedarf der notariellen Beurkundung und kann das gesamte Pflichtteilsrecht umfassen oder gegenständlich beschränkt auf den überlassenen Gegenstand vereinbart werden, was ausreichend wäre, um die Pflichtteilsergänzungsansprüche bezüglich des konkret überlassenen Gegenstands zu vermeiden. Falls ein Pflichtteilsverzicht nicht gewollt oder nicht erreichbar ist, weil etwa das Verhältnis zu dem betreffenden Pflichtteilsberechtigten angespannt ist oder dieser schlicht die Mitwirkung verweigert, ist allein dies noch kein Grund dafür, das Überlassungsvorhaben aufzugeben. Nun könnte man auf die Idee kommen, die Frist des § 2325 Abs. 3 BGB in Gang zu setzen, indem im konkreten Fall ein von den Beteiligten gewollter Vorbehalt der Nutzungen – sei es mittels Nießbrauch oder mittels Wohnungsrecht – pro forma nicht vereinbart wird, gleichwohl aber die Nutzung durch den Veräußerer wie gehabt tatsächlich fortgesetzt wird. Von einem derartigen Unterfangen ist jedoch dringend abzuraten. Denn zum einen hindert auch ein stillschweigend vereinbartes schuldrechtliches Nutzungsrecht den Fristanlauf, zum anderen riskiert man bei formbedürftigen Rechtsgeschäften, wie insbesondere der Grundstücksüberlassung, die Gesamtnichtigkeit des Vertrags wegen Formmangels.

Den Wert der Ergänzungsansprüche ermitteln

Gleichwohl kann, wie bereits angedeutet, eine Überlassung mit Vorbehalt der Nutzungen auch in Fällen, in denen ein Pflichtteilsverzicht nicht möglich oder nicht gewollt ist, durchaus akzeptable, ja sogar aus Sicht des Veräußerers und dessen Erben positive Auswirkungen haben. Um dies im konkreten Fall abschätzen zu können, muss man sich zunächst vergegenwärtigen, wie zum Zwecke der Berechnung von Pflichtteilsergänzungsansprüchen die Wertermittlung durchgeführt wird. Das sei nachfolgend am Beispiel der Überlassung einer Immobilie mit Nießbrauchsvorbehalt dargestellt.

Fallbeispiel

Ausgangspunkt für die durchzuführende zweistufige Berechnung ist das in § 2325 Abs. 2 Satz 2 BGB verankerte sogenannte Niederstwertprinzip.
In einer ersten Stufe ist eine Vergleichsberechnung vorzunehmen. Zu diesem Zwecke werden ermittelt

a) der inflationsbereinigte Wert des Grundbesitzes zum Zeitpunkt des Vollzugs der Schenkung (maßgeblich ist die Eigentumsumschreibung im Grundbuch) und

b) der Wert des Grundbesitzes im Zeitpunkt des Erbfalls

Nach dem Niederstwertprinzip ist der niedrigere dieser beiden Werte maßgeblich. Der Nießbrauch bleibt bei dieser ersten Stufe noch unberücksichtigt.

In einer zweiten Stufe wird von dem so ermittelten maßgeblichen Wert nun der kapitalisierte Wert des Nießbrauchs abgezogen, allerdings nur dann, wenn bei der ersten Stufe der Bewertungsstichtag a) maßgeblich war, wenn also der Wert zum Zeitpunkt des Vollzugs der Schenkung niedriger war. Grund für den Abzug ist, dass der Erblasser ja quasi nur die Differenz zwischen Grundstückswert und Nießbrauchswert aus seinem Vermögen ausgegliedert hat. War bei der ersten Stufe hingegen der Stichtag b) maßgeblich, ist also der Wert zum Zeitpunkt des Erbfalls niedriger, erfolgt kein Abzug des Nießbrauchs. Denn in diesem Zeitpunkt ist der Nießbrauch nicht mehr werthaltig, da er mit dem Tode des Veräußerers erloschen ist.

Fazit

Es zeigt sich also, dass bei einer inflationsbereinigten Wertsteigerung der verschenkten Immobilie aufgrund einer kumulierten Anwendung von Niederstwertprinzip und Abzug des Nießbrauchs eine durchaus signifikante Reduzierung der Bemessungsgrundlage für den Pflichtteilsergänzungsanspruch und damit eine Entlastung des Erben zu verzeichnen ist. In diesem Falle hätte sich eine Überlassung mit Nießbrauchsvorbehalt aus Sicht des Veräußerers und dessen Erben selbst dann gelohnt, wenn die Frist des § 2325 Abs. 3 BGB nicht angelaufen wäre. Lässt sich also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine solche, den Verbraucherpreisindex übersteigende Wertsteigerung prognostizieren, ist eine durchaus interessante Gestaltungsmöglichkeit eröffnet – unbeschadet dessen, dass der Pflichtteilsverzicht stets erste Wahl sein sollte. ●

DR. MICHAEL EIGNER
Notar in Bamberg

MEHR DAZU

Bei der Steuerberechnung und -deklaration unterstützt Sie das Programm DATEV Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Auf ein Wort …

Wohnraumproblematik | Grundsteuer, Förderung des Mietwohnungsneubaus, CO_2- und Grunderwerbsteuer – in kaum einem Feld der Steuergesetzgebung ist derzeit so viel Bewegung, wie in der Immobilienpolitik.

Kommentator: Dieter Höhne

Nun ist er da, der neue § 7b des Einkommensteuergesetzes (EStG). Dass die Schaffung von neuem und vor allem bezahlbarem Wohnraum in Deutschland eines der dringendsten sozialen Probleme ist, das ist nichts Neues. Aber was will man mit einer derartigen Sonderabschreibung erreichen? Das Zustandekommen der neuen Vorschrift zeigt jedenfalls – ebenso wie andere Maßnahmen – die derzeitigen Probleme der aktuellen Politik auf. Die Regelungen des § 7b EStG waren im

Vorfeld von verschiedenen Stellen kritisiert worden. Nachdem das Gesetzesvorhaben Ende 2018 dann im Bundesrat plötzlich und kommentarlos von der Tagesordnung verschwunden war, hörte ich mich um. Seitens des Bundesrats wurde mir mitgeteilt, dass es einen Antrag des Bundeskabinetts beziehungsweise einer Landesregierung bedürfe, um das Gesetz erneut zur Abstimmung in den Bundesrat zu bringen. Auf eine Anfrage im Landesfinanzministerium Nordrhein-Westfalen (NRW) hin erklärte mir dann ein Ministerialrat – nachdem er im ersten Schritt nur dazu bereit war, mir das Organigramm der von ihm geleiteten Abteilung zu schicken, dass sein Minister keine politische Nachhilfe benötige. Völlig unerwartet stellte dann kurz danach das Land Bayern den Antrag und einige Tage später war die Vorschrift beschlossen. Ein planhaftes Vorgehen sieht meiner Ansicht nach anders aus.

Mangelnder Wohnraum

Die Entscheidung der öffentlichen Hand, den selbst gehaltenen Immobilienbesitz zur Sanierung der Haushalte seinerzeit zu veräußern, war keine gute Idee und wurde schon damals vielerorts zu Recht heftig kritisiert. Jedenfalls hat dieses Vorgehen das Problem mangelnden Wohnraums mitverursacht. Die Immobilien Zeitung IZ etwa hat nun 50 Vorschläge aufgelistet, um die Wohnraumproblematik zu lösen. Zwar stimme ich diesen nicht vollständig zu, aber man muss die Ursachen und potenziellen Lösungswege systematisch zusammenstellen. Denn sinnvolle Maßnahmen lassen sich nur finden, wenn man die Probleme effektiv und inhaltlich als Ganzes aufarbeitet. Nun stellt sich die Frage, wer es nun richten wird, dieses Problem, das weder durch Fernsehdiskussionen und Foren noch von sozialen Netzwerken gelöst werden kann. Auch künstliche Intelligenz wird hier nicht helfen.

Die Politik ist gefordert

Führt man sich die Probleme sowie die bisherigen Lösungsansätze der Politik rund um den Wohnungsnotstand en bloc vor Augen und setzt man diese in einen Zusammenhang, ergibt sich ein ernüchterndes Bild. Denis Basta vom Deutschen Steuerberaterverband (DStV) hat sich zur Sonderabschreibung nach § 7b EStG bereits kritisch geäußert (DATEV magazin 5/2019). Ob es aufgrund dieser halbherzigen Vorschrift künftig mehr neuen Wohnraum geben wird, bezweifle ich ebenfalls sehr. Und Steuerberaterkollege Hartmut Wipper hat sich kritisch mit der Grundsteuer auseinandergesetzt (DATEV magazin 7/2019). Wenn man überhaupt an einer Grundsteuer festhält, muss diese meiner Ansicht nach einfach zu ermitteln sein und sich am lokalen Kostenniveau orientieren. Eine völlig andere Zielsetzung und zu bejahende Daseinsberechtigung hat die Grunderwerbsteuer. Die Tatsache, dass es in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich hohe Steuersätze gibt (3,5 bis 6,5 Prozent), ist eines der Anzeichen für eine reformbedürftige Struktur der politischen Systeme in Deutschland. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie man Einigkeit in der Europäischen Union herstellen will, wenn man schon im eigenen Land ein so inhomogenes System hat.

Mietpreisbremse oder gar Enteignung?

Eigentlich ist es mir fast zu peinlich, den Enteignungsgedanken überhaupt anzuführen. Auf der anderen Seite ist er jedoch ein treffendes Beispiel dafür, um die Dramatik einer verfehlten Wohnraumpolitik zu verdeutlichen. Vermieter und Wohnungsunternehmen zu verteufeln, wird allerdings niemandem helfen, denn sie werden gebraucht. Wir haben ja alle einmal gelernt, dass die Demokratie angeblich die schlechteste aller Gesellschaftsformen ist, aber die Erfahrung zeigt, dass es tatsächlich keine bessere gibt. Und zu unserem freiheitlichen System gehört nun einmal auch die soziale, aber freie Marktwirtschaft.

> Gleichwohl aber muss die öffentliche Hand wieder selbst in günstig mietbaren Wohnraum investieren!

Wohnraum in öffentlicher Hand

Es klingt zwar vielversprechend, aber letztlich ist es ein naiver Gedanke, die Wohnungswirtschaft und danach auch die Energiewirtschaft, die Versicherungsbranche sowie die Banken in staatliche Hände zu nehmen. Auch danach würde man es mit den Unzulänglichkeiten der Spezies Homo sapiens zu tun haben. Gleichwohl aber muss die öffentliche Hand wieder selbst in günstig mietbaren Wohnraum investieren. Denn man wird private Investoren kaum dazu bewegen können, sehr günstig zu mietenden Wohnraum anzubieten. Rendite zu erzielen, ist notwendig und kein moralisches Verbrechen. Diese Lücke wird man nur mit Wohnungen im Gemeineigentum füllen können. Und es sollten sich doch kompetente Berater finden lassen, die bei öffentlichen Bauvorhaben Fehler oder zeitliche Verzögerungen, wie etwa beim BER, dem Bahnhof in Stuttgart oder dem Deutschen Museum in München zu verhindern wissen.

Ertrag- und Abgeltungsteuer

Folglich braucht es auch keine neidbedingten Vermögen- oder erhöhte Erbschaftsteuern, um alle Bürger an den notwendigen Maßnahmen monetär gerecht zu beteiligen. Solange der Steuersatz der Abgeltungsteuer für Kapitalerträge mit 25 Prozent im Vergleich so gering ist, wird man wenig private Investoren davon überzeugen können, neuen und preisgünstigen Wohnraum zu schaffen. Einige von Ihnen werden sich noch an das Fördergebietsgesetz erinnern. Wohnungs-

politisch sind mittlerweile die alten Bundesländer ein Fördergebiet. Um Investoren kurzfristig einen wirksamen Anreiz zu großen Investitionen zu geben, wird man eine wesentlich höhere Sonderabschreibung im Gesetz verankern müssen. Zur Gegenfinanzierung könnte man die Abgeltungsteuer anheben.

Anliegerbeiträge

Die öffentliche Hand versteht scheinbar, dass die Anliegerbeiträge beziehungsweise Erschließungskosten viel zu hoch sind. In einer Stadt am Rhein etwa denkt man offensichtlich darüber nach, diese zu halbieren und für absurde Ausnahmefälle besondere Regeln anzusetzen. Auch Investitionen in neue Eigenheime wird man fördern, wenn Anliegerbeiträge ein sinnvolles Maß bekommen.

Restriktive Bauvorschriften

Ein weiteres Problem sind schließlich die unsäglichen Bauvorschriften, auf die ich an dieser Stelle aus Platzgründen leider nicht näher eingehen kann. Ich frage mich jedoch bei fast allen größeren Neubauten, warum man diese nicht um mindestens ein Geschoss höher baut? Einfacher wäre die Anzahl neuer Wohnungen wohl nicht zu steigern. Und bei bestehenden Anwesen wäre das Aufstocken sicher auch relativ leicht zu bewerkstelligen.

Wohnraumpolitik und Umweltschutz

Hinsichtlich der heiß diskutierten CO_2-Steuer sollten sowohl Politiker, Wirtschaftswissenschaftler wie auch Unternehmensvorstände erst seriös planen und dann handeln. Wohnen ist bereits jetzt für viele Bürger ein kaum bezahlbares Gut. Glaubt man wirklich, man könne mit einer CO_2-Steuer die Umwelt retten? Allein Korrekturen der seit Jahrzehnten verfehlten Wohnungs- und Verkehrspolitik können insoweit Abhilfe schaffen. Investitionen in den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), in umweltfreundliche Heizungssysteme, in Fotovoltaikanlagen oder andere Energiesparmaßnahmen – auch im selbst genutzten Eigenheim – müssen steuerlich gefördert werden. Mit einem effektiven ÖPNV wird man die Menschen auch bewegen können, wieder außerhalb der großen Städte wohnen zu wollen. Bei einem schlecht aufgestellten ÖPNV ist es absurd, anzunehmen, dass höhere Kosten die Menschen dazu bewegen, ihre Autos stehen zu lassen. Und die Problemfelder, billig zu fliegen, Kreuzfahrtschiffe zu bevölkern und Paketdienste exzessiv zu nutzen, kann man mit einer Steuer ebenfalls nicht kompensieren. Ohne Vernunft und Verzicht jedes Einzelnen wird man den Planeten nicht retten. Bei allem darf man auch nicht vergessen, dass viele ökologische Maßnahmen nur funktionieren werden, wenn man dabei die ökonomischen Belange einbezieht.

Politische Strukturen modifizieren

Ich muss nahezu täglich den Kopf schütteln, wenn ich höre und sehe, was politische Gremien und Entscheidungsträger auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene so von sich geben. Gott sei Dank gibt es Ausnahmen. Gerade auf lokaler Ebene, in Städten und Gemeinden, trifft man auf beispielhaft kluge Projekte. Daher mögen mir bitte all diejenigen, die einen guten Job machen, meine generell anmutende Kritik verzeihen. Letztlich geht es darum, neue Strukturen zu schaffen, um die politischen Entscheidungen auf allen Ebenen mit der notwendigen Kompetenz zu belegen. Aber was könnte hier die Lösung sein? Meiner Ansicht nach sind viele Probleme in der Politik auf parteipolitisch ausgerichtetem Denken sowie unsere nicht mehr zeitgemäße föderale Struktur zurückzuführen. Daher sollte man einmal wohl strukturiert und vorbehaltlos darüber nachdenken, wie man die Defizite des Föderalismus bereinigt, soweit dies Art. 79 Abs. 3 Grundgesetz zulässt. Aufgrund einer übertriebenen Furcht vor Veränderung sowie der Angst vor zentralstaatlichen Strukturen konnte sich bisher, soweit ich mich erinnere, lediglich ein namhafter Politiker (Heiner Geißler) mit diesem Gedanken überhaupt anfreunden.

Fazit

Mir geht es keineswegs darum, nur pauschal zu kritisieren, ich hätte auch Lösungsvorschläge im Köcher. Es würde an dieser Stelle aber zu weit führen, modifizierte politische Modelle zu beschreiben. Jedoch gerade, als ich diesen Beitrag erstelle, werden bei der Postenvergabe auf nationaler wie auch auf EU-Ebene erneut die Grenzen der politischen Kultur überschritten, und zwar in einem fast nicht mehr akzeptablen Ausmaß. Daher brodelt in mir der Wunsch nach einer grundlegenden politischen Reform. Insoweit sind wir alle gefordert, etwas zu unternehmen! Andernfalls werden bei den nächsten Wahlen wohl noch mehr Menschen den falschen Weg in Richtung undemokratischer, populistischer Parteien einschlagen. ●

DIETER HÖHNE
Steuerberater in eigener Kanzlei in Hennef

MEHR DAZU

Kompaktwissen für Berater: Immobilien-Vermögen aufbauen mit Steuergestaltungen, Art.-Nr. 35456

Mandanten-Infobroschüre: Immobilien-Vermögen aufbauen mit Steuergestaltungen, Art.-Nr. 32172

„Und schwups machen es alle“

Viersäulenmodell | Die Kanzleien im deutschen Markt sind unterschiedlich digitalisiert. Deswegen hat DATEV ein Modell entwickelt, das diesem Umstand Rechnung trägt.

Interview: Dietmar Zeilinger

Steuerberater sind dazu eingeladen, dieses Schema als eine Checkliste zu begreifen, aus der sie eine digitale Agenda für ihre Kanzleien ableiten können. Auf den ersten beiden Stufen wird der Blick nach innen gerichtet: auf die digitale Kanzleibuchführung und die digitale Kanzleiorganisation. Die letzten beiden Stufen fassen die digitalen Schnittstellen zu Mandanten und die digitalen Geschäftsmodelle ins Auge. Der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Christopher Hesse hat uns erklärt, für wie praxistauglich er dieses Modell hält, und uns seinen entspannten Weg in die Digitalisierung beschrieben.

DATEV magazin: Sie haben eine wenig digitalisierte Kanzlei von Ihrem Vorgänger übernommen. Wie ist die Übernahme gelaufen?
CHRISTOPHER HESSE: Wir haben bei der Übernahme mit einem Kooperationsmodell gearbeitet. Das hat ausgezeichnet funktioniert. Ich habe am 1. Januar 2016 als Geschäftsführer angefangen, und es war von Anfang an so ausgelegt, dass mein Vorgänger noch weiterarbeitet. Mein Ansatz ist dabei immer gewesen, nicht krampfhaft zu versuchen, Änderungen einzuführen, sondern die Dinge der Reihe nach anzugehen. Mandantenrundschreiben zu digitalisieren und eine Website zu erstellen, waren die ersten Schritte in diesem Bereich. Bei der Übergabe gab es auch keine wesentlichen Mandatsverluste. Das war sehr positiv.

Wie schnell konnten Sie die Führung übernehmen?
Das war ein Prozess. Mein Vorgänger hatte die Gesellschaft 1978 gegründet und war immer derjenige, der den Ton angegeben hat. Meistens waren wir einer Meinung. Wenn wir uns einmal nicht einig waren, haben wir diskutiert und in der Regel eine Konsenslösung gefunden. Es gab bis heute nur eine Handvoll Themen, bei denen wir zu keiner gemeinsamen Lösung gelangt sind. Hier hat letztlich mein Vorgänger mir die Entscheidung überlassen, da ich ja schließlich mit den Konsequenzen leben muss.

Sie kennen das Viersäulenmodell der DATEV zur Digitalisierung. Kanzleien können sich damit schnell verorten und die nächsten Schritte auf der Digitalisierungsagenda ausmachen. Finden Sie dieses Modell hilfreich?
Ich beschäftige mich viel mit dem Thema und war auch beim Regional-Info-Tag der DATEV, der die Digitalisierung als Hauptthema hatte. Das Modell liefert einen guten Ansatz, um sich einen Überblick über die aktuellen Themen der Digitalisierung zu verschaffen. Auch mit Kollegen diskutiere ich regelmäßig Chancen, Risiken, Lösungen und Kosten der Digitalisierung der Kanzleiprozesse. Bei manchen sind wir gut, bei anderen ist noch Luft nach oben.

Arbeiten Sie denn mit allen Mandanten über Unternehmen online zusammen?
Wir bieten es an, haben aber festgestellt, dass Unternehmen online nur Sinn ergibt, wenn der Mandant es gerne nutzt und versteht, warum er es nutzt. Wir haben einige Mandanten, die Unternehmen online aktiv fordern und bei denen es gut funktioniert. Ich persönlich glaube, dass das Thema Rechnungscannen sowieso nur ein Übergangsmodell zur digitalen ZUGFeRD-Rechnung ist. Irgendwann dürfen nur noch digitale Rechnungen geschrieben werden. Und schwups machen es dann alle. Wir haben aber auch heute noch viele Mandanten, die seit 20 Jahren mit einem Pendelordner in die Kanzlei kommen und das gerne auch noch, solange es geht, fortführen möchten.

Diese Mandanten schicken Sie auch nicht weg.
Nein. Natürlich nicht. Man muss für eine Übergangszeit sicher beides anbieten. Einmal wegen der Mandanten, die unterschiedliche Anforderungen an die Zusammenarbeit haben, und dann wegen der Mitarbeiter. Sie müssen ebenfalls in die digitale Welt mitgenommen werden. Das geht nicht von heute auf morgen.

> Steuerberater können dieses Schema als eine Checkliste sehen, aus der sie eine digitale Agenda für ihre Kanzleien ableiten können.

Sie haben im Vorgespräch erwähnt, dass Sie mittelfristig Maßnahmen geplant hatten. Das war neben der Digitalisierung Posteingang noch Digitalisierung Postausgang, Digitalisierung der Dokumentenablage, digitale Zusammenarbeit mit Mandanten und elektronischer Rechnungsausgang. Wie sieht es mit diesen Vorhaben aus?
Posteingang: Haken dran. Postausgang ist irgendwann der nächste Stepp.

Und DATEV DMS? Setzen Sie das Programm ein?
Momentan haben wir uns noch dagegen entschieden. Das Ziel ist zunächst, die digitale Dokumentenablage vollumfänglich zu nutzen und dann die weiteren angrenzenden Prozesse zu digitalisieren. Wenn wir soweit sind, dass die Arbeits- und Kommunikationsprozesse primär digital laufen und die Digitalisierung nicht nur in der elektronischen Ablage der abgeschlossenen Arbeit besteht, ergibt für uns das DMS Sinn. Dann gehen wir den nächsten Schritt.

Sie drängen also weder Ihre Mandanten noch Ihre Mitarbeiter dazu, digital zu arbeiten?
Genau. Bei Mandanten und Mitarbeitern zeige ich natürlich regelmäßig die Vorteile auf. Bei Mandanten, die auch in anderen Bereichen schon digital arbeiten, ist der Schritt leichter. Es ist ja schon so: Nur wenn jemand Unternehmen online mit Überzeugung nutzt und mit Sinn und Verstand bedient, lassen sich Effizienzgewinne realisieren und es entsteht eine Win-win-Situation.

Großes Thema in den nächsten Jahren wird die FIBU-Automatisierung. Gewinnen Sie durch solche Innovationen Zeit, die Sie verstärkt in die Beratung investieren können?
Das glaube ich schon. In der Buchführung haben wir auch jetzt schon Mandanten, bei denen wir mit den klassischen Buchhaltungsmethoden nicht mehr weiterkommen. Ich begreife es jedenfalls eher als Chance. Wir haben alle Probleme, Mitarbeiter zu bekommen. Wenn dann die vorhandenen von Buchhaltungstätigkeiten entlastet werden, können sie sich um die höherwertigen und besser vergüteten Jahresabschlusserstellungen und Beratungsthemen kümmern. So gesehen erweitert die Automatisierung die Kapazitäten für höherwertige Leistungen.

Wie sieht es denn bei Ihnen in der Kanzlei beim Thema Gehaltsabrechnungen aus?
DATEV Arbeitnehmer online ist auch ein sehr gutes Beispiel. Der Lohn ist bei uns zwar eher ein Nebengeschäft. Wir haben aber auch Mandate mit vielen Lohnabrechnungen. Dort haben wir dann auch Arbeitnehmer online eingeführt. Und da ist es im Prinzip genauso wie bei uns in der Kanzlei: Eine gewisse Anzahl von Mitarbeitern will die Abrechnung digital, aber eben nicht alle.

Stichwort digitale Schnittstellen und digitale Geschäftsmodelle. Nutzen Sie Angebote aus DATEV E-Steuern?
Ja klar, von der Vollmachtsdatenbank und der elektronischen Steuerkontoabfrage bis zur elektronischen Übermittlung des Einspruchs. Nur freizeichnen lassen wir derzeit nicht elektronisch.

Würden Sie Produkte wie das DATEV Kassenarchiv online Ihren Mandanten empfehlen?
Ja, das würde ich. Ich muss natürlich auch sehen, wie hoch das Risiko ist. Wir haben ein paar Mandanten mit einer Kasse, die nicht ordnungsgemäß ist. Allerdings sind das keine bargeldintensiven Unternehmen. Auf dieses Risiko weise ich die Mandanten hin. Entscheiden müssen sie aber immer noch selbst. Bei Mandanten mit 99 Prozent Barumsätzen muss natürlich alles sauber sein, weil das Finanzamt sonst hinzuschätzt, und dann kann das schnell existenzbedrohend werden. Da ist eine passende Lösung natürlich gut.

Was nervt Sie so richtig an der Debatte über die Digitalisierung?
Eigentlich nichts. Ich bin bei dem Thema tatsächlich sehr entspannt. An vielen Stellen wird meines Erachtens übertrieben. Sagen wir mal so: Dieses Es-wird-morgen-keine-klassische-Buchhaltung-mehr-geben ist in meinen Augen Panikmache. Wenn man jetzt noch eine gewisse Zeit parallel in der klassischen Welt unterwegs ist, beobachtet und abwartet, wohin die anderen sich bewegen, liegt man auch nicht so falsch.

Was halten Sie von der These, dass Kanzleien, die nicht bei der Digitalisierung mitgehen, auf der Strecke bleiben, an Wert verlieren und sogar ihr Personal zurückbauen müssen?
Wenn man die Digitalisierung grundsätzlicher begreift, dann glaube ich das schon. Der Trend geht zu den größeren Einheiten und digitalen Prozessen. Es gibt natürlich immer noch den klassischen Einpersonensteuerberatungsbetrieb, der früher alleine managen musste. Der wird Probleme bekommen, seine Kanzlei zu veräußern, weil er in der Regel die Digitalisierung nicht mitgehen kann, und die neuen Prozesse nicht abzubilden vermag. Größere Kanzleien mit zehn bis 20 Leuten haben den Vorteil, dass ein Mitarbeiter sich ausschließlich um EDV und digitale Prozesse kümmern kann. Die Transformation fällt dann leichter. Es gibt aber sicher auch Einpersonenkanzleien, die wegen der ausgefeilten digitalen Prozesse keine weiteren Mitarbeiter benötigen.

Also braucht man künftig auch Personal, das technischer denkt.
So ist es. Mitarbeiter, die sich dem Digitalen komplett verschließen, werden irgendwann abgehängt. Ich halte es auch so, dass ich Mandanten, die auf eine digitale Zusammenarbeit Wert legen, eher nicht zu den Mitarbeitern schicke, die lieber aus dem Pendelordner per Hand buchen wollen, als digitale Belege zu verarbeiten.

Sie sehen also keine Gefahr für Ihre Kanzlei?
An erster Stelle steht die persönliche Beziehung zwischen Kanzlei und Mandant. Die interessanten Mandate habe ich nicht der tollen digitalen Prozesse wegen, sondern weil wir vertrauensvoll an gemeinsamen Lösungen arbeiten.
Aber es kommen auch immer mehr junge Unternehmen, da hat man ein Problem, wenn man keine digitalen Prozesse anbieten kann. Kanzleien, die darauf verzichten, bleiben irgendwann auf der Strecke. Spätestens dann, wenn sie ihre Kanzlei verkaufen wollen. Einen guten Veräußerungspreis kann man dann nicht mehr erzielen.

Noch eine letzte Frage: Wo sehen Sie Ihre Kanzlei in fünf Jahren?
Hier in Langenhagen, gerne noch weiter gewachsen. Und vielleicht dann auch mit einem jüngeren Kollegen oder einer jüngeren Kollegin dabei. Das wäre perspektivisch gut. ●

DIETMAR ZEILINGER
Redaktion DATEV magazin

UNSER GESPRÄCHSPARTNER

CHRISTOPHER HESSE
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Langenhagen

Experten aus der Kartei

Interimmanagement | Im Unternehmen steht ein Change-Prozess an, oder ein neues Team muss rasch zusammengestellt werden? Die Geschäftsführung kann darauf schnell und flexibel reagieren und kurzfristig kompetente Hilfe holen – dank der Idee des Interimmanagements.

Autor: Jörg Rabe von Pappenheim

Interimmanagement ist auf dem Vormarsch. Als Interimmanagement wird der befristete Einsatz externer, erfahrener Führungskräfte zur Übernahme von Managementaufgaben bezeichnet. Die Einsätze kommen in Betracht bei Kapazitätsengpässen, bei Fehlen besonderer Kompetenzen oder bei diffizilen, temporären Aufgabenstellungen. Interimmanager sind Selbstständige, die für ein bestimmtes Projekt oder bei einer dringenden Vakanz eine Führungsaufgabe auf Zeit wahrnehmen. Sie werden in der Regel mit Führungspositionen der ersten oder zweiten Ebene betraut, in denen die Vorteile des Einsatzes eines externen Erfahrungsträgers zur Geltung kommen. Vergütet werden sie nach vereinbarten Tagessätzen gegen Rechnungsstellung.

Interimmanagement ist im englischsprachigen Raum und in den Beneluxstaaten schon seit den 1970er-Jahren ein anerkanntes Instrument. In Deutschland entwickelte es sich deutlich später. Ab dem Jahr 2000 nahm es auch hier einen deutlichen Aufschwung; der Wachstumsmarkt hat heute bereits

die Marke von zwei Milliarden Euro Umsatz pro Jahr überschritten. Mittlerweile gibt es Agenturen, die sich auf die Vermittlung von Interimmanagern spezialisiert haben. Diese Agenturen verfügen teilweise über mehrere Tausend Kandidaten in ihren Daten-Pools. Darüber hinaus gibt es Sozietäten, Personalberatungen und Online-Portale. Als Branchenverband und Interessenvertretung hat sich die Dachgesellschaft Deutsches Interimmanagement e. V. (DDIM) etabliert.

Vor dem Hintergrund der Globalisierung und Digitalisierung sowie dem daraus resultierenden dynamischen Marktgeschehen in den meisten Branchen entstehen kurzfristig anspruchsvolle Managementaufgaben, die oft mit traditionellen Mitteln nicht schnell genug und kompetent besetzt werden können. Im Zeit- und Innovationswettbewerb benötigen Unternehmen häufiger auf kurzem Wege geeignete strategische Kompetenzen und einen erfahrenen Manager mit einer unvoreingenommenen Sicht auf die Veränderungen. Dies können besondere Unternehmenssituationen sein wie Geschäftsmodellentwicklung, Post-Merger-Integration oder Restrukturierungen, ebenso wie Change-Management-Prozesse oder komplexe IT-Projekte.

Gutes Interimmanagement zeichnet sich durch folgende Stärken aus:

- Schnelle Verfügbarkeit: Auswahl- und Besetzungsprozesse dauern in der Regel nur ein bis zwei Wochen
- Erfahrung: Branchen-, situations- und anforderungsspezifische Umsetzungserfahrung, Fach- und Managementexpertise je nach Bedarf des Auftraggebers werden im Kandidatenprofil abgebildet
- Zielorientierung: Der Interimmanager verfolgt keine Partialinteressen oder persönliche Karriereziele beim Auftraggeber, sondern konzentriert sich auf eine erfolgreiche Auftragserfüllung
- Kostentransparenz: Die Kosten des extern bezogenen, temporären Einsatzes sind präzise kalkulierbar. Nebenkosten eines Arbeitsverhältnisses wie Sozialabgaben, Dienstwagen etc. fallen nicht an
- Leadership: Ein Interimmanager kann Menschen motivieren, mit Stakeholdern auf Augenhöhe kommunizieren und Machbares in kurzer Zeit realisieren

In Abhängigkeit von der Aufgabenstellung dauern Interimmandate zwischen sieben und 16 Monaten. In sehr komplexen Projekten werden Interimmanager auch mehr als zwei Jahre gebunden. In der Regel sind sie zwischen 40 und 60 Jahre alt und haben mindestens zehn Jahre Führungserfahrung in Unternehmen gesammelt, bevor sie in die Selbstständigkeit wechseln. Da sie an unterschiedlichen Orten und in unterschiedlichen Unternehmen unter hohem Erwartungsdruck arbeiten, müssen sie Flexibilität, Belastbarkeit und besondere soziale Fähigkeiten mitbringen. Meist verfügen sie über Erfahrungen in der Bewältigung nicht alltäglicher Probleme. Anders als Unternehmensberater, die strategische Konzepte entwickeln, aber nicht für die Umsetzung sorgen, lassen sich Interimmanager am Umsetzungserfolg messen.

> Im Gegensatz zu Unternehmensberatern lassen sich Interimmanager am Umsetzungserfolg messen.

Die Vertragsgestaltung und tatsächliche Gestaltung des Einsatzes eines Interimmanagers muss bestimmten rechtlichen Anforderungen genügen. Rechtliche Risiken entstehen nur dann, wenn eine sogenannte Scheinselbstständigkeit angenommen werden kann oder wenn mit einem Dienst- beziehungsweise Werkvertrag eine Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) verdeckt wird. Eine Scheinselbstständigkeit liegt vor, wenn eine erwerbstätige Person als selbstständiger Unternehmer auftritt, obwohl sie von der Art ihrer Tätigkeit her zu den abhängig Beschäftigten zählt. Weisungsabhängigkeit und Einbindung ins operative Tagesgeschäft können als Indizien für eine abhängige Beschäftigung gewertet werden. Für eine Selbstständigkeit spricht dagegen, wenn die eingesetzte Person bereits für mehrere Auftraggeber tätig war und parallel zum gegenwärtigen Einsatz weiterhin werbend als Selbstständiger am Markt auftritt. Es sollte sich um projekthafte Aufgaben handeln, für die das Spezialwissen eines Interimmanagers in einem überschaubaren Zeitraum benötigt wird. Die Annahme von Weisungsabhängigkeit und Einbindung ins operative Tagesgeschäft ist bei dem Einsatz eines Interimmanagers auf der ersten oder zweiten Führungsebene eines Unternehmens auszuschließen. Vergleichbare Tätigkeiten wird es auf diesen Ebenen nicht geben. Auch scheidet hier die Annahme von Zeitarbeit im Sinne einer ANÜ aus.

Fazit

Werden beim Einsatz von Interimmanagern die von Gesetzgeber und Rechtsprechung aufgestellten Abgrenzungskriterien beachtet und die diesbezüglichen Gestaltungshinweise beherzigt, kommen die Vorteile des Instruments ohne Einschränkung zum Tragen. Dafür ist es ratsam, eine professionelle Vermittlungsagentur (Provider) zu nutzen. Aufgrund der zunehmend komplexeren und weniger planbaren Unternehmensrealität in volatilen Märkten sowie den Anforderungen der digitalen Transformation sind kurzfristig verfügbare Experten mit einem im Unternehmen nicht vorhandenen Erfahrungswissen eine effiziente Unterstützung des vorhandenen Managements. ●

JÖRG RABE VON PAPPENHEIM
Rechtsanwalt und ehemaliger DATEV-Vorstand

Individuelle Softwarelösungen (ISWL)

Mit schlauen Verbindungen Prozesse verbessern

Schnittstellen | Optimieren Sie den Datenfluss und damit die Arbeitsabläufe – in Ihrer Kanzlei, bei Ihrem Mandanten und in der Zusammenarbeit mit ihm.

Haben Sie ein neues Mandat gewonnen, müssen häufig zunächst die bestehenden Daten aus einem Fremdsystem übernommen werden. Oft sind die Datenstrukturen inhomogen und können nur mit hohem manuellem Aufwand überführt werden. Und auch bei Bestandsmandaten gibt es Optimierungspotenzial in den einzelnen Prozessschritten.

Gewachsene Prozesse betrachten

Das Mandantenunternehmen entwickelt sich weiter. Ihr Mandant stellt neue Mitarbeiter ein, Mitarbeiter verändern sich, scheiden aus dem Unternehmen aus, die Arbeitszeit wird aus verschiedenen Gründen unterbrochen oder reduziert – diese Veränderungen müssen bei der Lohnabrechnung und somit der Stammdatenpflege berücksichtigt werden. Die manuelle aber auch doppelte Erfassung in einem Personalmanagementsystem stellen potenzielle Fehlerquellen dar. Der Prozess der Stammdatensynchronisation mit weiteren Systemen aber auch die Erfassung lassen sich optimieren. Im folgenden Lohnabrechnungsprozess stellt der Mandant häufig die Bewegungsdaten in unterschiedlichen Formaten zur Verfügung – aus Zeiterfassungssystemen oder verschiedenen Excel-Vorlagen. Diese Daten müssen massenhaft, schnell und korrekt bis zum Abrechnungstag übernommen werden. Zusätzlich können aufwändige Prämien- oder Provisionsberechnungen anfallen, die anhand vieler Faktoren und Datentöpfe manuell ermittelt und erfasst werden müssen.

Ähnlich sind die Prozesse in der Finanzbuchführung: Der Mandant bucht in einem Fremdsystem oder nutzt ein Warenwirtschaftsprogramm ohne standardisierte Schnittstellen. Dies fordert dann die kontinuierliche manuelle Datenübernahme, die nicht nur fehleranfällig, sondern auch zeitaufwändig ist – für Sie und Ihren Mandanten. Betreuen Sie ein großes Mandat mit mehreren separaten Finanzbuchführungsbeständen, die beispielsweise verschiedene Niederlassungen abbilden, müssen die Daten konsolidiert und aufbereitet werden, um den vollen Funktionsumfang im Bereich OPOS und BWA zu nutzen. Bekommen Sie schon Daten aus einem Fremdsystem, können diese aber nicht mit einem digitalen Beleg verknüpfen? Dann wäre diese Verknüpfung für Sie ein weiterer Schritt, den bekannten Pendelordner abzulösen.

Häufig benötigt Ihr Mandant zusätzlich individuelle, komplexe Auswertungen in den verschiedenen Prozessschritten. Diese werden von Ihnen aufwändig aus einer oder mehreren Datenquellen wie Daly, BWA oder Kostenrechnung erstellt. Hierbei handelt es sich um wiederkehrende gegebenenfalls tägliche Arbeiten, die Ressourcen binden, fehleranfällig sind – und enormes Optimierungspotential bieten.

Mandanten professionell betreuen

Es ist enorm wichtig, sich mit der Arbeitsweise Ihres Mandanten zu beschäftigen, seine Prozesse genau zu betrachten und zu optimieren. Mandanten müssen sich auf ihr Kerngeschäft konzentrieren können – Steuern, Löhne, Finanzbuchführung gehören nicht dazu. Geben Sie den Impuls für Veränderung – mit DATEV als Partner!

Elegante Lösungen

Sie stehen vor vielen Herausforderungen bei der professionellen und zeitgerechten Betreuung Ihrer Mandanten – DATEV-Experten helfen Ihnen. Gemeinsam werden Ihre Prozesse analysiert, geeignete Lösungen gesucht und maßgeschneiderte Konzepte und Software entwickelt, ergänzend zum DATEV-Standard.

KUNDENSTIMME

„Dank der individuellen Softwarelösungen konnten wir trotz sehr spezifischer Kundenwünsche durch Automatisierung ein unschlagbares Preis-Leistungsverhältnis bieten, das Großmandat gewinnen, es reibungslos halten und betreuen."

Micha Weishaupt, ASWR StBG mbH & Co. KG, Regensburg

MEHR DAZU

Die Zusatzsoftware ISWL Beleg2Buchung verknüpft Daten mit digitalen Belegen, Art.-Nr. 43555.

Das Programm ISWL OPViewer liefert eine Liste der Posten sowie eine Übersicht der Stammdaten zu einem Geschäftspartner, Art.-Nr. 46799.

Mit dem DATEV Converter übernehmen Sie per Knopfdruck die im Ausland entstandenen Finanzbuchführungsdaten in das Kanzleisystem, Art.-Nr. 91300.

Weitere Zusatzprogramme finden Sie im DATEV-Shop unter dem Suchbegriff ISWL.

Ihre Anfragen mit anderen individuellen Bedarfen richten Sie an software-individuell@datev.de, wir nehmen mit Ihnen Kontakt auf.

DATEV Eigenorganisation classic

Bauchgefühl allein reicht nicht

Auswertungen | Dass eine Kanzlei wie jedes andere Unternehmen Umsatz erwirtschaften und schwarze Zahlen schreiben muss, versteht sich von selbst. Das entsprechend zu steuern, verlangt mehr, als nur der eigenen Intuition zu folgen. Informative Auswertungen der Eigenorganisationspakete helfen mit den notwendigen Fakten, Mandate wirtschaftlich zu führen.

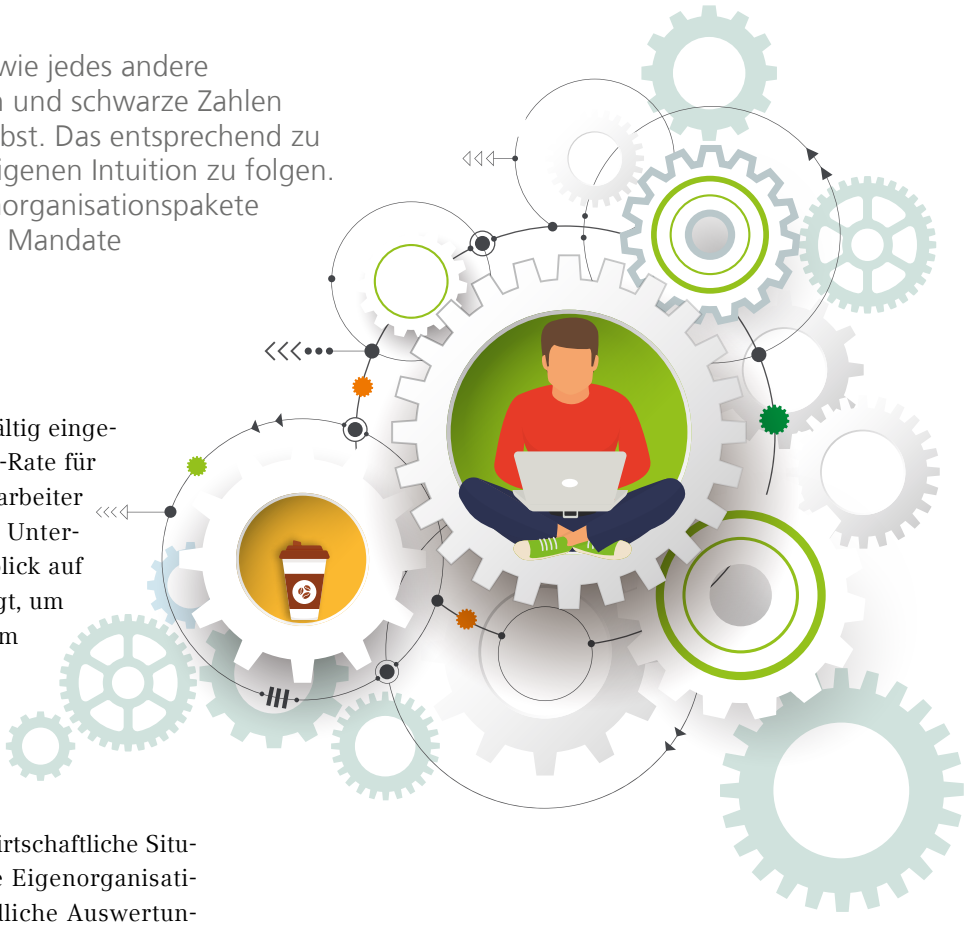

Die Einnahmen einer Kanzlei werden vielfältig eingesetzt: Laufende Kosten wie Miete, Leasing-Rate für das Firmenauto oder die Gehälter der Mitarbeiter werden davon bezahlt – nicht zuletzt der Unternehmerlohn des Kanzleiinhabers. Im Hinblick auf die Zukunft werden die Einnahmen benötigt, um die Kanzlei zukunftsfähig zu halten, etwa um in die Digitalisierung und Automatisierung zu investieren oder um in Zeiten des Fachkräftemangels gute Mitarbeiter zu finden und zu binden. Um also weiterhin schwarze Zahlen zu schreiben, sind unter anderem Kenntnisse über die wirtschaftliche Situation der eigenen Mandate vonnöten. Die Eigenorganisationspakete von DATEV bieten unterschiedliche Auswertungen, um diese Informationen herauszufinden.

Deckungsbeitrag im Blick behalten

Mit welchen Mandanten eine Kanzlei Geld verdient oder verliert, sollte keine Frage des Bauchgefühls sein. Vielmehr gilt es, den Deckungsbeitrag zu betrachten, indem die Kosten eines Mandats den Umsätzen gegenübergestellt werden. Die Auswertungen in Eigenorganisation classic geben den notwendigen Überblick (siehe nebenstehenden Kasten).

Ist der Deckungsbeitrag eines Mandats oder Auftrags nicht nur kurzzeitig oder ausnahmsweise negativ, sollte man als Kanzleiinhaber mit dem Mandanten über die Situation sprechen. Ziel muss sein, gemeinsam nach einem Weg zu suchen, der für beide Seiten zufriedenstellend ist. Die Argumente für das Gespräch mit dem Mandanten liefern die Zeiterfassung in den Eigenorganisations-Paketen und die erfassten Kosten für Materialien und Auslagen.

Auch das Wissen darüber, welche Mandate zu den Top- oder Flopmandaten gehören, sollte auf Fakten basieren. Diese Information lässt sich auch mit den Auswertungen in Eigenorganisation classic herausfinden. In diesem Fall ist es die „Liste E11/9 Deckungsbeitrag ABC-Analyse Mandant (inkl. Vorschüsse und allen abgerechneten Kosten)“, die aufgerufen werden muss.

Die Programmpakete der Eigenorganisation bieten weitere Listen und vermitteln ohne großen Aufwand einen Überblick über die wirtschaftliche Situation der Mandate beziehungsweise der Kanzlei.

DECKUNGSBEITRAG ERMITTELN

Rufen Sie in DATEV Eigenorganisation classic unter Auswertungen | Auskunftssystem | Kanzleiorganisation | Chef und Kanzlei die „Liste E11/5 Deckungsbeitrag ABC-Analyse auf Auftragsebene/Euro“ auf. Wählen Sie den Filter „Auswahl Auftragsart“, klicken Sie auf den Registerreiter „Detailinformationen“, als Darstellung wählen Sie „Bericht“ und aktivieren Sie „Ausführen“.

MEHR DAZU

Weitere Informationen und Tipps zu den Themen des Kanzleimanagements wie Honorar & Controlling finden Sie unter **www.datev.de/kanzleimanagement**

Fotos: Lightcome; GlinskajaOlga; Nongkran_ch/Getty Images

Präzise und fundiert informiert

Broschüre Wirtschaftsprüfung in der Praxis

Digitale Abschlussprüfung | Die Ausgabe 02/2019 nimmt die neuen digitalen Lösungen von DATEV rund um die Abschlussprüfung in den Blick.

Neben einem Erfahrungsbericht zum neuen DATEV JET-Service wird der konkrete Ablauf dieser neuen Dienstleistung vorgestellt. Damit können Sie die digitale Datenanalyse an DATEV auslagern und sich auf das Wesentliche konzentrieren. Auch das Angebot zum Datenaustausch und zur Kommunikation ist eines der Themen. Abgerundet wird das DATEV-Spektrum von den Weiterbildungsangeboten: Sie zeigen Ihnen jedes Jahr neue, vielversprechende Perspektiven auf.

BESTELLEN

Bestellen Sie die kostenlose Broschüre unter der Art.-Nr. 31287 im DATEV-Shop. Unter der Art.-Nr. 19092 haben Sie die Möglichkeit, sich ein Abonnement einzurichten. So erhalten Sie ab der nächsten Ausgabe automatisch die gewünschte Anzahl Broschüren.

DATEVnet-Administration 2.0

Neues Design und neue Vorteile

Software | Die DATEVnet-Administration zeigt sich ab sofort mit einer neuen Oberfläche. Dabei passen sich modernisiertes Look and Feel an die existierenden DATEV-online-Anwendungen an.

Zugriff auf die Administration ist ohne DATEVnet-Zugang möglich

Sie oder Ihr DATEV-System-Partner können über jeden beliebigen Internetzugang auf die DATEVnet-Administration zugreifen. Das aktualisierte Login-Verfahren der DATEVnet-Administration ermöglicht die Anmeldung mit Ihrer DATEV SmartCard oder Ihrem DATEV SmartLogin. Durch die Zweifaktorauthentifizierung erhalten Sie beim Login den notwendigen Schutz.

Wenn Sie die DATEVnet-Administration 2.0 innerhalb Ihres Kanzleinetzwerks aufrufen, können Sie sich auch mit Ihrem DATEV-Benutzer anmelden. Haben Sie den DATEV-Benutzer einmal aktiviert, laufen zukünftig alle Anmeldemechanismen unsichtbar im Hintergrund ab. Wie Sie einen DATEV-Benutzer anlegen und Ihren Login damit vereinfachen, erfahren Sie in der Info-Datenbank (Dok.-Nr. 1000033).

Übergabe der neuen Funktionen erfolgt Schritt für Schritt

Die neuen Funktionen werden schrittweise freigegeben. Im ersten Schritt vereinfacht sich die Handhabung der Benutzerverwaltung sowie die Verwaltung von mobilen Geräten und von Telearbeitsplätzen. Weitere Administrationsfunktionen (etwa die Verwaltung von E-Mail-Verschlüsselungsteilnehmern) werden nach und nach vom bisherigen Portal in das modernisierte Portal über-tragen. Alles automatisiert, sodass Sie nichts weiter tun müssen und beim nächsten Login von den Vorteilen profitieren.

Profitieren Sie von den vielen Vorteilen der DATEVnet-Administration 2.0

- Zugriff auf die Administration, ohne dass ein DATEVnet-Zugang benötigt wird
- Schnellere Ladezeiten
- Höhere Sicherheit durch Absicherung des Logins mit DATEV SmartCard oder DATEV SmartLogin
- Mehr Komfort beim Login durch die Anmeldung mit dem DATEV-Benutzer

MEHR DAZU

Aktuelle Informationen zur neuen Version der DATEVnet-Administration finden Sie in der Info-Datenbank (Dok.-Nr. 1006639).

IMPRESSUM

Herausgeber: DATEV eG | Paumgartnerstraße 6–14 | 90329 Nürnberg **Verantwortlich (Redaktion, Anzeigen):** Claus Fesel **Chefredakteur:** Markus Korherr, Tel.: +49 911 319-53157 **Stellvertretender Chefredakteur:** Herbert Fritschka (M.A.) **Redaktion Rubrik Praxis:** Robert Brütting (RA), **CvD:** Kerstin Putschke (M.A.) | E-Mail: magazin@datev.de **Redaktionsbeirat:** Prof. Dr. Andrea Back (St. Gallen), Ulrich Gojowsky (Erlangen), Dr. Peter Leidel (Regen), Thomas Linse (Coburg), Solange van Rens (Passau), Prof. Dr. Hanns R. Skopp (Straubing) **Realisation:** Christian Alt, Sascha Duevel, Jan Gläsker, Georg Gorontzi, Monika Krüger, Petra Nienstedt, Lothar Schmidt | TERRITORY CTR GmbH | Carl-Bertelsmann-Str. 33 | 33311 Gütersloh | www.territory.de **Fotos:** Getty Images, DATEV eG **Anzeigenleitung:** Herbert Fritschka, Tel.: +49 911 319-53145 | E-Mail: magazin@datev.de **Druck:** Mayr Miesbach GmbH | Am Windfeld 15 | 83714 Miesbach **ISSN:** 2197-2893 | Das DATEV magazin erscheint monatlich in einer Druckauflage von 48.500 Exemplaren. Namentlich gekennzeichnete Veröffentlichungen geben in erster Linie die Auffassung des Autors wieder. Alle Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten.

Fotos: ojogabonitoo/Getty Images

ANZEIGE

Kooperation

LEXinform Verlagsrecherche bekommt Zuwachs

Haufe Steuer Office | Die über die LEXinform Verlagsrecherche verfügbaren Fachinhalte wurden erweitert. Ab sofort können auch fünf Module von Haufe Steuer Office bestellt und eingebunden werden.

Mit der LEXinform Verlagsrecherche binden Sie externe Datenbanken an LEXinform und den DATEV Arbeitsplatz an. Ab sofort ist Haufe als weiterer Partner über die LEXinform Verlagsrecherche verfügbar. Insgesamt können DATEV-Mitglieder fünf Module von Haufe Steuer Office mit den Versionen Basic bis Gold nutzen. Im Zuge der Zusammenarbeit werden zukünftig auch LEXinform-Inhalte im Rahmen der digitalen Kanzleibibliothek der Haufe Suite verfügbar sein, einer webbasierten Plattform für das Management von Kanzleiwissen und Fachinhalten.

LEXinform Verlagsrecherche:

- eine Plattform, die mehrere renommierte Fachdatenbanken enthält
- eine Anmeldung und eine Suchanfrage für mehrere Datenbanken
- mit einem Klick aus den DATEV-Programmen das passende Wissen finden

Über die LEXinform Verlagsrecherche können neben Haufe auch Fachdatenbanken von NWB sowie juris, den juris-Allianzpartnern Verlag Dr. Otto Schmidt und Stollfuß Medien durchsucht werden.

MEHR ZUM THEMA

- Haufe Steuer Office Kanzlei-Edition, Art.-Nr. 65435
- Haufe Steuer Office Basic, Art.-Nr. 65430
- Haufe Steuer Office Basic Plus, Art.-Nr. 65433
- Haufe Steuer Office Gold, Art.-Nr. 65439
- Haufe Steuer Office Premium, Art.-Nr. 65437

Weitere Infos unter LEXinform Verlagsrecherche, Art.-Nr. 67700

Die Klaviatur der Gier

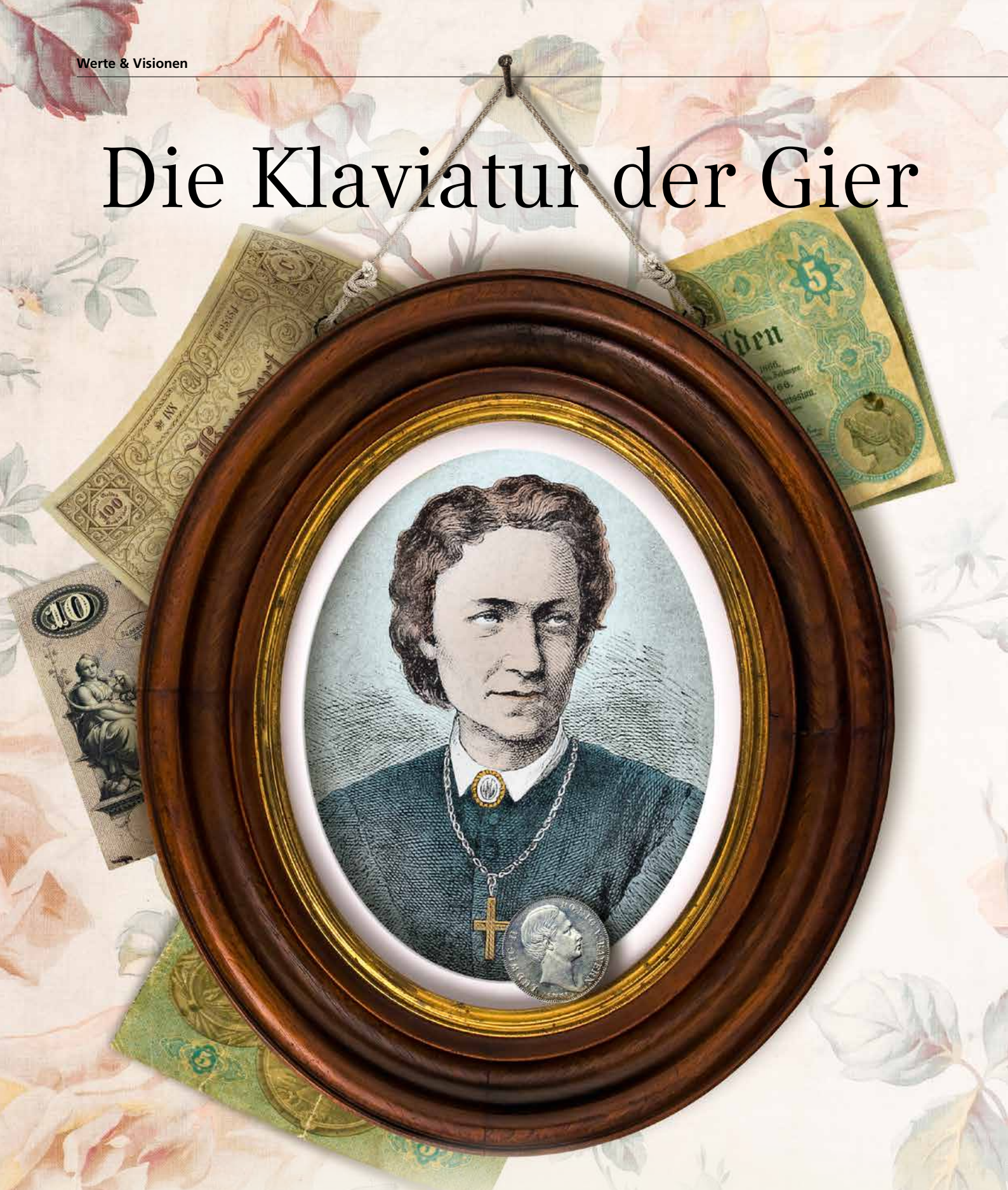

Adele Spitzeder | Eine zweistellige Rendite pro Monat – nicht nur heute der Traum vieler Anleger. Vor knapp 150 Jahren hofften viele Menschen in Bayern auf das schnelle Geld und gingen damit Adele Spitzeder und ihrer „Dachauer Bank“ auf den Leim. Die gescheiterte Schauspielerin lieh sich Geld und versprach phänomenale Erträge. Das brachte sie letztlich nicht auf die Bretter, die die Welt bedeuten, sondern vor Gericht – und 30.000 Anleger um ihr Geld.

Autoren: Tobias Birken und Manuel Sommer

Nach wenig erfolgreichen Schauspielengagements in verschiedenen deutschen Städten kehrte Adele Spitzeder 1868 finanziell am Ende nach München zurück. Die Schulden der 36-Jährigen wuchsen weiter an, auch wegen ihres teuren Lebensstils samt Privatangestellten und Hotelaufenthalten. Auf das Geld von Kreditgebern angewiesen, fing sie im Frühjahr 1869 damit an, Geld gegen exorbitante Zinsversprechen zu leihen. Erster Kunde war ein Zimmermann, der das gesamte Ersparte seiner Familie Adele Spitzeder anvertraute. Diese versprach im Gegenzug monatliche Zinsen von zehn Prozent und bezahlte dem Zimmermann gleich die Zinsen für die ersten beiden Monate aus – bar auf die Hand. Rasch verbreitete sich die Nachricht. Bald kamen die Menschen nicht nur aus München, sondern aus ganz Bayern und vertrauten ihr Geld Spitzeder und ihrer Bank an. Ein Großteil davon stammte aus dem landwirtschaftlich geprägten Umland von Dachau, was der Bank im Volksmund den Namen „Dachauer Bank“ verlieh.

Das Geschäft führte binnen kürzester Zeit zu einem enormen Andrang. Jeder hoffte auf das schnelle Geld. Vor allem ärmere Leute wie Arbeiter, Dienstboten, Handwerker, Kellnerinnen oder Mägde brachten ihr sauer Verdientes auf die „Spitzedersche Volksbank“. Es kam vor, dass Bauern Haus und Hof verkauften, da die versprochene Rendite so verführerisch hoch war. Aus der gescheiterten Schauspielerin wurde so eine der reichsten Frauen der Stadt. Das Geld ihrer Kunden betrachtete sie dabei einfach als das ihrige – so schnell wie es kam, so schnell wurde es wieder ausgegeben. Spitzeder kaufte sich teure Spieluhren, Ölgemälde und Kutschen sowie insgesamt 16 Häuser.

Es kam vor, dass Bauern Haus und Hof verkauften, da die versprochene Rendite so verführerisch hoch war.

Das Geschäftsmodell der Dachauer Bank nutzte die wirtschaftliche Unerfahrenheit der ärmeren Bevölkerungsschicht aus, die an der damaligen allgemeinen wirtschaftlichen Hochphase teilhaben wollte. Die Selfmade-Bankerin ließ ihre Kunden dabei geschickt im Ungewissen darüber, dass der versprochene Zinssatz von bis zu zehn Prozent völlig unrealistisch war und dass dafür jegliche Deckung fehlte. Nur der ständige Geldfluss ließ das Geschäft weiterlaufen. Darüber hinaus konnten die meisten Kunden weder lesen noch schreiben, wodurch Warnungen der Behörden vor Spekulanten und Betrügern nicht zu ihnen durchdrangen. Viele Gläubiger unterschrieben in den Quittungsbüchern der Dachauer Bank lediglich mit drei Kreuzen.

Andere ließen sich durch Spitzeders Öffentlichkeitsarbeit überzeugen. Um positive Berichterstattung bemüht, bestach sie Redakteure von Zeitungen, die die Landbevölkerung gerne las und die dann Neuigkeiten und Erkenntnisse auch mündlich an ihre Nachbarn weitergaben. Während die gekauften Zeitungsredakteure über die Sicherheit und Beständigkeit der Dachauer Bank schrieben, wurden Kritiker hingegen angegriffen und beschimpft. Geschickt inszenierte sich Spitzeder als großzügige Wohltäterin: Sie spendete an Kirche und Kriegsversehrte, eröffnete die Münchner Volksküche, in der arme Menschen verköstigt wurden, und war mindestens 200-mal Tauf- und Firmpatin. Die Folge: In der Münchener Arbeitervorstadt Haidhausen erhielt jedes dritte Mädchen den Namen Adele. Einen Freisinger Geistlichen sollen die Wohltätigkeiten zu folgendem Ausruf verleitet haben: „Vertraut zunächst auf Gott und dann auf Fräulein Adele!“

Fräulein Adele war klug und zudem nicht auf den Mund gefallen. Hinsichtlich ihrer Geschäftsorganisation tat sie alles, um nicht als Kauffrau ins Handelsregister eingetragen zu werden, da sonst ihr Vermögen offengelegt worden wäre. Juristisch war sie schwer zu fassen. Sie führte nur deshalb Quittungsbücher, um wenigstens den Anschein einer vertrauensvollen Bank aufrechtzuerhalten. Die unzureichende Buchhaltung von Spitzeder und ihren bis zu 40 Mitarbeitern hinderte die Kunden nicht daran, weiterhin Unsummen bei der Dachauer Bank anzulegen. Noch bis eine Woche vor dem Zusammenbruch florierten die Geschäfte, trotz der immer lauter werdenden Kritik.

Als es Gegnern der Bank gelang, mehrere Gläubiger zu organisieren, die sich gleichzeitig ihr Geld ausbezahlen lassen wollten, brach das Geschäft am 12. November 1872 schließlich in sich zusammen. Spitzeder konnte die Summe nicht aufbringen, obwohl sich das Bargeld in den Räumen der Bank stapelte. Sogar im Tresor eines benachbarten Friseurehepaars hatte sie Säcke voller Münzen, Gold und Schmuck deponiert. Nichtsdestotrotz konnte der geforderte Betrag nicht aufgebracht werden und Spitzeder wurde noch am selben Tag wegen Betrugs verhaftet, die Bank wenige Tage später geschlossen. Etwa 30.000 Gläubiger standen vor dem finanziellen Ruin. Das Defizit der Bank belief sich auf rund acht Millionen bayerische Gulden – zum Vergleich: Für einen Gulden konnte ein durstiger Gasthausbesucher damals zehn Maß Bier trinken.

Das Gericht verurteilte Adele Spitzeder am 21. Juli 1873 zu drei Jahren und zehn Monaten Zuchthaus. Während dieser Zeit schrieb sie ihre Memoiren. Nach ihrer Entlassung versuchte sie erneut, ein Geldinstitut zu gründen, scheiterte aber am Widerstand der Behörden. Danach probierte sie sich als Volkssängerin, doch mit bescheidenem Erfolg. Völlig mittellos verstarb sie im Oktober 1895, kurz vor ihrem 63. Geburtstag. Begraben wurde sie auf dem Alten Südfriedhof in München – unter falschem Namen, um einen Ansturm auf das Grab zu verhindern. ●

TOBIAS BIRKEN UND MANUEL SOMMER
Neumann & Kamp, Historische Projekte

MEHR DAZU

Bachmann, Christoph: Kriminalfälle (19./20. Jahrhundert), publiziert am 30.07.2012; in: Historisches Lexikon Bayerns, URL: **www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Kriminalfälle_(19./20._Jahrhundert)**.

Freiberger, Harald: Diese Frau hat den Betrug per „Schneeballsystem“ groß gemacht, in: Süddeutsche Zeitung, 11. November 2017.

Nebel, Julian: Adele Spitzeder: Der größte Bankenbetrug aller Zeiten, München 2017.

Spitzeder, Adele: Geschichte meines Lebens, Stuttgart 1878 (Nachdruck München 1996).

Mit digitalen Tools wie der App
Abschlussprüfung mobil
prüfe ich jetzt noch wirtschaftlicher.
Setzen Sie jetzt auf den digitalen Standard für die Abschlussprüfung! Mit bewährter DATEV-Software und neuen digitalen Tools wie Abschlussprüfung mobil oder der qualifizierten digitalen Signatur für die Berichterstellung optimieren Sie Ihre Prozesse in allen Phasen der Prüfung. Und arbeiten digital, schnell und effizient. Wirtschaftlicher geht's nicht!
www.datev.de/app-abschlusspruefung
DATEV
Zukunft gestalten. Gemeinsam.